

Policy Menschenrechte

Mit Recht für gerechte Entwicklung



→ *Menschenrechte und Frieden*



Herausgeber

Brot für die Welt
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e. V.

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Tel +49 30 65211 0
Mail kontakt@brot-fuer-die-welt.de
www.brot-fuer-die-welt.de

Autor*innen Fachgruppe Menschen-
rechte

Redaktion Evelyn Ebert, Johannes
Icking

V.i.S.d.P. Klaus Seitz

Fotos Siegfried Modola (S. 7), Flickr,
UN Geneva lizenziert unter CC BY-
NC-ND 2.0 (S. 13), Florian Kopp,
(S. 18), Thomas Lohnes (S.21)

Spenden

Brot für die Welt
Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Berlin, Februar 2022

Inhalt

Einführung	5
Aktuelle Herausforderungen	6
2.1 Armut und Ungleichheit	6
2.2 Autoritarismus, Nationalismus, Populismus: Die Idee universeller Menschenrechte unter Druck	6
2.3 „Shrinking Space“ – Restriktionen zivil- gesellschaftlicher Handlungsräume	7
2.4 Funktionsfähigkeit des internationalen Menschenrechtssystems	8
2.5 Digitalisierung: Chancen und Risiken für die Menschenrechte	9
Menschenrechtliche Prinzipien und Leitwerte in der Arbeit von Brot für die Welt	11
3.1 Menschenrechte als Auftrag der Kirchen	11
3.2 Menschenrechte im Raum der EKD und der Ökumene	11
3.3 Das internationale Menschenrechtssystem als Bezugssystem	12
Handlungsfelder, Schwerpunktsetzungen	15
4.1 Querschnittsverankerung durch den rechtebasierten Ansatz	15
4.2 Thematische Schwerpunkte	16
4.2.1 Empowerment	16
4.2.2 Schutz von Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger*innen	17
4.2.3 Aufarbeitung von Menschenrechts- verletzungen	19
4.2.4 Stärkung und Weiterentwicklung des internationalen Menschenrechtssystems	20
4.2.5 Wirtschaft und Menschenrechte	20
4.2.6 Armut Überwinden: WSK-Rechten zur Durchsetzung verhelfen	22
4.2.7 Digitale Rechte	23
4.2.8 Gendergerechtigkeit und Menschenrechte	24
4.2.9 Religionsfreiheit	25
4.3 Praktische Konsequenzen: Interventions- strategien und Implikationen für die Förderung	26
4.3.1 Einflussmöglichkeiten verstehen, Veränderungstheorien entwickeln, Interventionsebenenwählen	26
4.3.2 Das internationale Menschenrecht- system konsequent nutzen	27
4.3.3 Unterstützung bei den besonderen Risiken von Menschenrechtsarbeit	28
4.3.4 Gemeinsame Advocacy und Arbeiten in Netzwerken	87
Endnoten	30

Kapitel 1

Einführung

Seit Jahrzehnten setzt sich Brot für die Welt gemeinsam mit seinen Partnerorganisationen für die Achtung der Menschenrechte ein. Dieses Engagement ist untrennbar mit dem Auftrag verbunden, die strukturellen Ursachen von Armut, Hunger und Not weltweit zu beseitigen. Denn die unteilbaren Menschenrechte sind die Voraussetzung für gerechte Entwicklung, gesellschaftliche Teilhabe und den Schutz vor Ausbeutung, Diskriminierung und Marginalisierung. Die Menschenrechte sind deshalb entscheidende Leitwerte der Arbeit von Brot für die Welt, die im christlichen Welt- und Menschenbild verankert sind.

Ziel dieses Papiers ist es, eine kohärente und zielgerichtete Policy zur Förderung von Menschenrechten für Brot für die Welt und seine Mitarbeitenden zu definieren. Die Policy soll zum Verständnis der praktischen Bedeutung der Menschenrechte für die Entwicklungsarbeit von Brot für die Welt und seiner Partner beitragen. Sie soll Handlungsorientierung sowohl für die Projektförderung als auch die eigene politische Arbeit liefern, die der übergreifenden Bedeutung der Menschenrechte für die Entwicklungszusammenarbeit gerecht wird.

Die Policy identifiziert dabei die aktuellen Herausforderungen, die einer Verwirklichung der Menschenrechte weltweit entgegenstehen. Sie entstand auch unter dem Eindruck der globalen Covid-19-Pandemie, deren menschenrechtliche Implikationen vielfach schon deutlich zu Tage kommen, die Weltgesellschaft vermutlich aber noch auf Jahre begleiten werden. Schon jetzt wird deutlich, dass die Pandemie wie ein Brandbeschleuniger wirkt, der bereits bestehende Menschenrechtsprobleme deutlich verstärkt.

Die Menschenrechtsarbeit von Brot für die Welt findet sowohl in thematischen Schwerpunkten als auch als Querschnittsaufgabe statt. In seiner Projektförderung und politischen Arbeit setzt Brot für die Welt thematische Schwerpunkte auf die Umsetzung spezifischer Menschenrechte und die Bewältigung besonderer Menschenrechtsprobleme. Gleichzeitig ist der menschenrechtsbasierte Ansatz der Entwicklungszusammenarbeit aber auch eine wichtige Grundlage und Querschnittsaufgabe unserer Arbeit. Dies spiegelt sich auch in der Strategie 21+ wider¹: In allen fünf Themenfeldern adressiert Brot für die Welt menschenrechtliche Probleme und greift dabei auf menschenrechtsbasierte Strategien zurück. Beide Aspekte unserer Menschenrechtsarbeit werden in dieser Policy berücksichtigt.

Eine Reihe von Grundlagendokumenten von Brot für die Welt und seinen Vorgängerorganisationen zum menschenrechtsbasierten Ansatz in der Entwicklungszusammenarbeit sowie andere Publikationen mit Menschenrechtsbezug bilden eine wichtige Basis dieses Papiers.² Die Policy berücksichtigt auch und ist kohärent mit bereits verabschiedeten Policies, die die Menschenrechtsarbeit von Brot für die Welt berühren.³ Die Policy soll die existierenden Grundlagendokumente in den aktuellen Kontext stellen und auf die inzwischen veränderten Rahmenbedingungen und aktuellen Herausforderungen fokussieren. Sie soll auch Orientierung für zukünftige Länder- und Regionalstrategien des Hauses liefern.

Kapitel 2

Aktuelle Herausforderungen

Bei der Verwirklichung der Menschenrechte weltweit sehen sich Brot für die Welt und seine Partner mit einer Reihe von Herausforderungen konfrontiert. Diese sind so vielfältig wie die Menschenrechtsverletzungen, die uns in unserer Arbeit begegnen. Einige besonders wichtige Kontexte und Trends für unsere Menschenrechtsarbeit werden im Folgenden dargestellt.

2.1. Armut und Ungleichheit

Obwohl der globale Wohlstand in den letzten Jahrzehnten zugenommen hat, leiden weiterhin über 690 Millionen Menschen weltweit unter chronischer Unterernährung, 2,2 Milliarden Menschen haben keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser und über 700 Millionen Menschen leben mit weniger als 1,9 Dollar PPP am Tag in extremer Armut. Weiterhin ist damit zu rechnen, dass in Folge der globalen Coronapandemie wichtige Fortschritte in der Armutsbekämpfung der letzten Jahrzehnte wieder zunichte gemacht werden und diese Zahlen wieder steigen werden. Zudem nimmt in vielen Ländern die soziale Ungleichheit rasant zu.

Die Überwindung von Armut ist ein dringendes Menschenrechtsanliegen an sich. Menschen, die in Armut leben, werden in ihrer Menschenwürde verletzt. Weil die Ressourcen zur Befriedigung der Grundbedürfnisse aller Menschen vorhanden sind, kann die weltweite extreme Armut als größte Menschenrechtsverletzung der Menschheitsgeschichte bezeichnet werden (Pogge).

Armut ist dabei sowohl Ursache als auch Konsequenz von Menschenrechtsverletzungen:

Da wo in Armut lebende Menschen keine Chance auf ein menschenwürdiges Leben haben, wo sie diskriminiert, marginalisiert, stigmatisiert und ausgebeutet werden, da ist Armut eine Ursache von Menschenrechtsverletzungen. Diese äußert sich oft in einer Verletzung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte. Wenn von Armut Betroffene ihre Kinder nicht zur Schule schicken können, sie kein Geld für Gesundheitsleistungen haben und Hunger leiden müssen, dann sind ihre Rechte auf Bildung, Gesundheit und angemessene Nahrung verletzt.

Da wo Menschen in Armut leben, weil ihre Lebensgrundlage durch Gewalt, Raubbau oder Verschmutzung natürlicher Ressourcen zerstört oder durch staatliche Willkür genommen wurde, weil sie z. B. Opfer von Landnahme oder Vertreibung wurden und keinen Zugang zur Justiz haben, da ist Armut eine Konsequenz von Menschenrechtsverletzungen.

Das Problem extremer Armut verdeutlicht so die Interdependenz und Unteilbarkeit der Menschenrechte. Denn vielfach stellt sie sich als Bündel von sich gegenseitig bedingenden Menschenrechtsverletzungen dar. In Armut lebende Menschen sind konfrontiert mit miteinander verbundenen und sich gegenseitig verstärkenden Formen von Benachteiligung und Diskriminierung. Dazu gehören Mangel an ausgewogener Ernährung, unsichere Unterkunft, eingeschränkter Zugang zu Bildung, Gesundheit und sozialer Sicherung, ausbeuterische, schlecht bezahlte, unsichere und gefährliche Arbeitsbedingungen, eine hohe Verwundbarkeit gegenüber Naturkatastrophen und den Auswirkungen der globalen Klimakrise sowie ungleicher Zugang zu natürlichen Ressourcen, zu Justiz und politischer Teilhabe.

Die Ursachen von Armut sind zwar vielfältig, haben aber doch gemein, dass sie oftmals auf ungerechten Strukturen, einer ungleichen Verteilung von Ressourcen und nicht nachhaltigen Gesellschaftsmodellen basieren. Extreme Armut ist deswegen nicht unvermeidlich, sondern wird vielfach durch Handlungen und Unterlassungen von Machthabenden geschaffen und ermöglicht und von staatlichen Strukturen bzw. durch Staatsversagen aufrechterhalten. Die Menschenrechte verdeutlichen, dass Armut kein Schicksal, sondern die Folge von Politikversagen ist.

2.2 Autoritarismus, Nationalismus, Populismus: Die Idee universeller Menschenrechte unter Druck

Nach wie vor sind autoritäre Regime für besonders viele und schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich. Hier wird die kritische Zivilgesellschaft unterdrückt, die Pressefreiheit beschränkt und die politische Opposition, sofern vorhanden, drangsaliert. In autoritär regierten Ländern werden aber auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Rechte) besonders häufig missachtet.

Das Ende des Kalten Krieges war bei manchen westlichen Eliten mit der Erwartung eines „Endes der Geschichte“ (Fukuyama) verknüpft, in dem sich Demokratie, Menschenrechte und freie Märkte weltweit ausbreiten würden. Verbunden war dies unter anderem mit der Annahme, dass wirtschaftliche Entwicklung automatisch auch zu einer Liberalisierung von



Das Recht auf Nahrung ist ein fundamentales Menschenrecht, das durch Hunger und Mangelernährung verletzt wird.

Gesellschaften führen würde. Aber Länder wie Brasilien, die Türkei oder die Philippinen, in denen sich trotz einer wachsenden Mittelschicht mühsam über die Jahrzehnte errungene Demokratisierungserfolge als fragil erwiesen, zeigen, dass diese These zu simpel ist. Auch die globale Tendenz ist eindeutig: Nur noch drei Prozent aller Menschen weltweit leben in Gesellschaften, in denen ihre zivilgesellschaftlichen Freiheiten nicht beschnitten werden.⁴

Zu diesem Trend beigetragen haben auch eine Reihe populistischer Politiker*innen, Parteien und Bewegungen, die in den letzten Jahren in vielen Ländern Erfolge feiern und zum Teil auch politische Mehrheiten erringen konnten. Ihr Anspruch lautet stets, dass sie – und nur sie – den Willen der schweigenden Mehrheit des „wahren Volks“ repräsentieren, wobei ihre Definition des Volks stark ausschließend ist: Nicht dazu gehören dann wahlweise Migrant*innen, sexuelle und ethnische Minderheiten oder politische Gegner.

In Europa, aber nicht nur hier, erfahren nationalistische und fremdenfeindliche Diskurse Zuspruch und sind nicht mehr nur in populistischen oder rechtsextremen Parteien verankert. Dies zeigt sich besonders in der europäischen Flüchtlingspolitik, in der Forderungen nach absoluter Abschottung nach außen und rigoroser Abschiebung entgegen aller menschenrechtlicher

Standards zum politischen Mainstream gehören. Aber auch in Ländern des globalen Südens ist eine Zunahme von Fremdenfeindlichkeit zu beobachten, wie z. B. in Südafrika, wo sich diese gegen innerafrikanische Migrant*innen richtet und immer wieder auch zu Gewaltausbrüchen führt.

Dabei nutzen Populist*innen manchmal durchaus die Sprache der Menschenrechte. Nur tun sie dies selektiv und ignorieren dabei die Universalität der Menschenrechte. So beanspruchen sie die Redefreiheit für rassistische oder sexistische Hetzrede oder spielen die Religionsfreiheit gegen das Diskriminierungsverbot von Minderheiten aus. Und weil sie sich nur dem Volkswillen verbunden fühlen, lehnen sie rechtsstaatliche und demokratische Prinzipien ab und schwächen checks and balances, wenn sie an der Macht sind. Auch internationalen Menschenrechtsinstitutionen unterstellen nationalistische Populist*innen oft, der freien Ausübung von Volkssouveränität entgegenzustehen. Einige Länder haben sich deswegen in den letzten Jahren aus wichtigen internationalen Menschenrechtsmechanismen zurückgezogen, nachdem ihre Politik in deren Fokus geriet: Die Philippinen verließen den Internationalen Strafgerichtshof, nachdem dieser Ermittlungen wegen der extralegalen Hinrichtungen in Präsident Duterte's Krieg gegen die Drogen aufnahm und Präsident Maduro erklärte den

Austritt Venezuelas aus der Organisation Amerikanischer Staaten, um sich dem Interamerikanischen Menschenrechtssystem zu entziehen.

Eine Bedrohung für die Menschenrechte ist auch die Zunahme des religiösen Fundamentalismus. In allen großen Weltreligionen lassen sich fundamentalistische Strömungen beobachten, die eine zunehmende Gefahr für die Menschenrechte und insbesondere für die Geschlechtergerechtigkeit (*Kapitel 4.1.8*) und Religionsfreiheit (*Kapitel 4.1.9*) darstellen. So befördern religiös-fundamentalistische und ultrakonservative Gruppen gemeinsam mit populistischen Regierungen einen Backlash gegen mühsam errungene Rechte von Frauen und LSBTI an. Und religiöse Identitäten werden von diesen Kräften gezielt manipuliert, um Hass auf interne Minderheiten anzustacheln und Gewalt zu schüren.

2.3 „Shrinking Space“ – Restriktionen zivilgesellschaftlicher Handlungsräume

Eine unabhängige und lebendige Zivilgesellschaft ist ein essenzieller Bestandteil jeder demokratischen Gesellschaft. Zivilgesellschaftliche Akteure mobilisieren breite Partizipation an politischen und gesellschaftlichen Prozessen und stoßen so Veränderung an. Zivilgesellschaftliches Engagement nimmt dabei diverse Formen an und verfolgt unterschiedlichste Ziele, die aber alle durch die Menschenrechte und insbesondere die Rechte auf freie politische Partizipation und auf Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit geschützt sind. Diese Menschenrechte schützen auch solche zivilgesellschaftlichen Akteure, die nicht für gerechte Gesellschaften kämpfen, sondern im Gegenteil bestehende Herrschafts- und Geschlechterverhältnisse aufrecht erhalten und erzielte Erfolge wieder rückgängig machen wollen.

Andere zivilgesellschaftliche Kräfte sind hingegen entscheidende Motoren gesellschaftlicher und politischer Entwicklung. Als „Watchdogs“ fordern sie von Regierungen, Unternehmen und anderen Akteuren die Einhaltung menschenrechtlicher Standards, klagen Intransparenz und Korruption an und setzen sich für Frieden und Umweltschutz ein. Die Existenz zivilgesellschaftlicher Handlungsräume und die Wahrung der Menschenrechte bedingen und verstärken sich gegenseitig: Zivilgesellschaftliche Organisationen brauchen freie Handlungsräume, um ihr Engagement entfalten zu können. Aktives Eintreten zivilgesellschaftlicher Akteure für

Menschenrechte ist andererseits eine wichtige Bedingung dafür, diesen Geltung zu verschaffen.

Doch zunehmend schränken Regierungen und Behörden den Handlungsraum von gerade jenen zivilgesellschaftlichen Akteuren ein, die bestehende gesellschaftliche Machtverhältnisse in Frage stellen. Schon lange kann von einem weltweiten Trend schrumpfender zivilgesellschaftlicher Handlungsräume („shrinking space“) gesprochen werden, der mehrere Dimensionen besitzt. Dazu gehören repressive NGO-Gesetze, Regularien und andere administrative Bürden, die z. B. eine Registrierung von NGOs erschweren oder den Mittelempfang aus dem Ausland beschränken und die das Ziel haben, die Arbeit zivilgesellschaftlicher Akteure zu behindern. Antiterror- und Antigeldwäschegesetze werden gegen NGOs eingesetzt, denen unterstellt wird, Gelder an Terrororganisationen umzuleiten oder selbst terroristisch zu sein. Auch wird das Strafrecht missbraucht, z. B. wenn kritische Stimmen durch Verleumdungsklagen zum Schweigen gebracht werden sollen. Unter dem Deckmantel der Bekämpfung der Corona-Pandemie haben Länder wie Botswana, Kambodscha und Ungarn zudem Notstandsgesetzgebungen erlassen, die geeignet sind, die Meinungsfreiheit zu beschneiden.

Zivilgesellschaftliche Akteure sind auch dann in ihrem Handlungsraum beschränkt, wenn sie Opfer systematischer Diffamierung oder Hetze werden. So sehen sich Aktivist*innen systematischen Kampagnen ausgesetzt, die von Staatsvertreter*innen, aber auch von privaten Akteuren gesteuert werden, und die ihre Arbeit wahlweise als staats-, entwicklungsfeindlich oder terroristisch brandmarken. Hetze, Drohungen und Diffamierung erzeugen extreme psychologische und gesundheitliche Belastungen und werden von den Betroffenen oft mit Selbstzensur und dem Rückzug aus öffentlichen Räumen beantwortet. Zivilgesellschaftliche Akteure, die sich dem Druck nicht beugen, müssen oft erhebliche Energie und Ressourcen aufwenden, um sich gegen die Angriffe zu wehren. Gerade Frauen und LSBTI-Aktivist*innen sind wegen ihres Engagements Ziel von spezifisch sexualisierten Attacken, insbesondere auch in den sozialen Medien.

Schließlich werden Menschenrechtsverteidiger*innen und Journalist*innen Opfer von willkürlichen Verhaftungen, Folter, Verschwindenlassen oder physischer bis hin zu tödlicher Gewalt. Seit einigen Jahren ist eine kontinuierliche Zunahme von Morden an Landrechtsaktivist*innen, Umweltschützer*innen und Indigenen, die

sich z. B. gegen die zerstörerischen Auswirkungen großer Infrastrukturprojekte und extraktiver Industrien zur Wehr setzen, dokumentiert.⁵

Gewalt geht dabei nicht nur von staatlichen Kräften, sondern auch von privaten Akteuren wie Großgrundbesitzer*innen, Unternehmen und kriminellen Vereinigungen aus. Auch entlädt sich der von religiösen Fundamentalist*innen oder rechten Hetzer*innen geschürte Hass in privater Gewalt gegen Vertreter*innen ethnischer, religiöser oder sexueller Minderheiten. Drohungen, Hetze und Gewalt gegen zivilgesellschaftliche Akteure bleiben in vielen Ländern straffrei. Die Gründe hierfür liegen in dysfunktionalen und korrupten Justizsystemen, die vielfach den Interessen der Mächtigen dienen, und im fehlenden politischen Willen begründet, einen sicheren Handlungsraum für Menschenrechtsverteidiger*innen und andere zivilgesellschaftliche Akteure sicherzustellen.

2.4 Funktionsfähigkeit des internationalen Menschenrechtssystems

Auch für das internationale Menschenrechtssystem ist die Zunahme der von Autokrat*innen und (nationalistischen) Populist*innen regierten Länder eine echte Gefahr. Je mehr Länder von solchen Regierungen geführt werden, umso schwieriger wird es, innerhalb der Institutionen Mehrheiten für menschenrechtsfreundliche Positionen zu gewinnen. Paradigmatisch stehen hierfür die Vereinigten Staaten, die zwar schon immer eine paradoxe Doppelrolle gespielt haben, indem sie einerseits völkerrechtswidrige Kriege führten und Diktaturen unterstützten, andererseits aber entscheidend am Aufbau des internationalen Menschenrechtssystems beteiligt waren. Unter Präsident Trump zogen sie sich, wie zuvor schon unter George W. Bush, aber nicht nur aus dem UN-Menschenrechtsrat und anderen UN-Organen zurück, sondern attackierten unter anderem den Internationalen Strafgerichtshof mit Sanktionen gegen Mitarbeiter*innen.

Eine Bedrohung für das internationale Menschenrechtssystem sind vor allem aber auch jene Staaten wie Russland, Saudi-Arabien, Brasilien und China, die das notwendige wirtschaftliche und politische Gewicht mitbringen, um dessen mühsam aufgebaute Institutionen dauerhaft schwächen zu können. Diese Staaten

begnügen sich nicht mehr nur damit, Kritik an der eigenen Menschenrechtssituation zu blockieren, sondern sind aktiv bemüht, die Arbeit und Funktionsfähigkeit internationaler Menschenrechtsmechanismen überhaupt zu behindern oder sich, wie die USA am Internationalen Strafgerichtshof, erst gar nicht an ihnen zu beteiligen. Grundsätzlich in Frage gestellt wird deshalb internationale Kritik an Menschenrechtsverletzungen, die als illegitime und souveränitätsverletzende Einmischung in die inneren Angelegenheiten zurückgewiesen wird. Dies äußert sich z. B. darin, dass eine wachsende Koalition von Staaten grundsätzlich alle Resolutionen des UN-Menschenrechtsrats zu bestimmten Ländern und bestimmten Themen wie reproduktiver Gesundheit ablehnt. Statt starker menschenrechtlicher Verpflichtungen, für deren Einhaltung Staaten international rechenschaftspflichtig sind, soll (technische) Kooperation und der konstruktive zwischenstaatliche Dialog das Mittel der Wahl zur Förderung von Menschenrechten sein. China vertritt zudem, mit Verweis auf das eigene Entwicklungsmodell, offensiv ein alternatives Menschenrechtsverständnis, wonach wirtschaftlicher Entwicklung ein Vorrang vor bürgerlich-politischen Rechten zukommen soll. Damit wird die Unteilbarkeit der Menschenrechte in Frage gestellt. Zum Schweigen bringen wollen diese Staaten auch gerne die Sonderberichterstatter*innen und Arbeitsgruppen des Menschenrechtsrats, die als unabhängige Expert*innen als dessen Augen und Ohren agieren. Mehrfach haben Staaten wie Pakistan und China versucht, die Unabhängigkeit der UN-Sonderberichterstatter*innen einzuschränken. Selbst hochrangige Regierungsvertreter*innen einiger Staaten schrecken mittlerweile nicht davor zurück, Berichterstatter*innen zu beleidigen oder ihnen mit Gewalt zu drohen.

Unmittelbar gefährdet sind internationale und regionale Menschenrechtssysteme auch durch Unterfinanzierung. Problematisch ist, dass Staaten ihre Mittelzuwendungen zunehmend zweckbinden sowie die schlechte Zahlungsmoral. Einige Staaten versuchen gezielt, Menschenrechtsmechanismen durch Nichtzahlungen funktionsunfähig zu machen. Betroffen sind das Hochkommissariat der Vereinten Nationen, aber auch die Vertragsorgane, die die Einhaltung der aus den Menschenrechtsverträgen erwachsenen Verpflichtungen von Staaten überwachen. Betroffen sind auch die regionalen Menschenrechtssysteme Afrikas, Amerikas und Europas, wo unter anderem die Menschenrechtsgerichtshöfe völlig unterfinanziert sind.

Eine besondere Art von schrumpfendem Raum für zivilgesellschaftliche Partizipation, die die Funktionsfähigkeit und Legitimität des internationalen Menschenrechtssystems bedrohen, sind zunehmende Versuche einiger Staaten, Menschenrechtsverteidiger*innen systematisch an der Interaktion mit regionalen oder internationalen Mechanismen zu hindern. Darunter fallen Vergeltungsmaßnahmen gegen Aktivist*innen, die mit solchen Mechanismen kooperiert haben, Einschüchterungen mit dem Ziel, ein zukünftiges Engagement zu verhindern sowie andere Hürden wie Reisebeschränkungen.

2.5 Digitalisierung: Chancen und Risiken für die Menschenrechte

Die weltweiten gesellschaftlichen Transformationen, die mit dem digitalen Wandel einhergehen, machen vor den Menschenrechten nicht halt. Es zeigt sich, dass die Möglichkeiten digitaler Kommunikation und Datenverarbeitung sowohl beträchtliche Chancen als auch neue Gefahren für deren weltweite Achtung mit sich bringen. Weder Menschenrechtsaktivismus noch größere Protestbewegungen sind ohne die Möglichkeiten digitaler Vernetzung heute noch vorstellbar. Marginalisierte Gruppen, Aktivist*innen und Dissident*innen, deren Anliegen in den klassischen Medien bisher keinen Platz fanden, betreiben im Netz alternative Medienportale, Blogs oder Webradios und finden so, auch in Ländern mit eingeschränkter Pressefreiheit, unabhängige Kanäle, um ihre Forderungen zu verbreiten. Zudem bieten digitale Technologien, von Smartphones bis öffentlich zugänglichen Satellitenbildern, neue Möglichkeiten der Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen.

Gleichzeitig lässt sich beobachten, dass einige Staaten bemüht sind, diese Möglichkeiten digitaler zivilgesellschaftlicher Partizipation und von Menschenrechtsarbeit wieder einzuschränken. Beobachten lässt sich so ein neuer Werkzeugkasten von Methoden, Gesetzen und Technologien, die Staaten zur Einschüchterung und Repression von Zivilgesellschaft einsetzen und die zu einem „shrinking digital space“ führen. Dazu gehören insbesondere die systematische digitale Überwachung, die Kontrolle von Informationszugängen und Kommunikationswegen, die Verbreitung von Desinformationen und das Schüren von Hass und Verleumdung in digitalen Räumen.

Je wichtiger der uneingeschränkte Zugang zum Internet für die politische Partizipation von Zivil-

gesellschaft wird, umso anfälliger ist sie für diese Einschränkungen. Vor allem während öffentlicher Proteste, politischer Krisen und im Vorfeld von Wahlen sperren manche Staaten einzelne Webseiten oder bestimmte Dienste oder verhängen komplette Internet-Shutdowns. Dieses Nicht-verfügbar-Machen des Internets im gesamten Staatsgebiet oder einzelnen Regionen stellt eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte auf Meinungs-, Informations- und Vereinigungsfreiheit dar.⁶ In über 150 Ländern⁷ wurden mittlerweile spezifische Cybercrime-Gesetze verabschiedet, die zum Teil die freie Meinungsäußerung online erheblich einschränken.

Auch der Einsatz digitaler Überwachungstechnologien, der in vielen Fällen das Recht auf Privatsphäre verletzt, hat dramatisch zugenommen. Hierzu gehören Methoden der Massenüberwachung, die insbesondere von Geheimdiensten genutzt werden, aber auch die gezielte Überwachung von Menschenrechtsverteidiger*innen, Journalist*innen und Oppositionellen. Problematisch ist, dass Überwachungstechnologien aus Deutschland und der EU exportiert werden. Bemühungen, menschenrechtliche Standards durch die EU zum Export von Überwachungstechnologie durchzusetzen, sind in den letzten Jahren – auch durch den Einfluss von Deutschland – gescheitert.

Schmierkampagnen gegen kritische Stimmen nehmen heute oft in sozialen Medien ihren Anfang. Von „Cyber Bullying“ – dem absichtlichen Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen anderer mithilfe von Internet und sozialen Medien über einen längeren Zeitraum hinweg – sind auch immer mehr Aktivist*innen betroffen. Ziel ist es meist, die Opfer und deren Meinungsäußerung zu isolieren und zu diskreditieren. Menschen sollen eingeschüchtert und mundtot gemacht werden. Nachweisbar hält dies viele davon ab, im Netz und in der Öffentlichkeit politische Meinungen und Überzeugungen zu äußern. Hasskampagnen richten sich nicht nur gegen Individuen, sondern auch gegen ganze Bevölkerungsgruppen und können im Extremfall Massengewalt auslösen. Im Fall des Genozids an den Rohingya in Myanmar sprach eine vom UN-Menschenrechtsrat eingesetzte Untersuchungskommission über Facebook verbreiteten Hassnachrichten eine entscheidende Rolle zu.⁸ Hierbei stellt sich besonders die Frage nach der menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen, die Kommunikationsplattformen und -infrastruktur bereitstellen und wie deren Regulierung gestaltet werden kann, die nicht ihrerseits die Meinungsfreiheit beschneidet.

Kapitel 3

Menschenrechtliche Prinzipien und Leitwerte in der Arbeit von Brot für die Welt

3.1 Menschenrechte als Auftrag der Kirchen

Für die Menschenrechte einzutreten, ist eine besondere Verpflichtung der Kirchen, denn sie basieren auf Werten, die in hohem Maße mit dem christlichen Menschen- und Weltbild übereinstimmen. Allerdings können die Menschenrechte mit unterschiedlichsten säkularen, naturrechtlich-philosophischen und religiösen Argumentationslinien begründet werden. Die Menschenrechte sind also nicht nur, aber wesentlich auch im christlichen Glauben verankert.

In der christlichen Tradition werden sie aus biblischen Quellen heraus damit begründet, dass jeder Mensch ohne Unterschied zum Bild Gottes erschaffen wurde (Genesis 1, 27) und damit eine geschenkte, nicht verdiente Würde wesenhaft und unverlierbar in sich trägt. Die Gottebenbildlichkeit des Menschen ist keine Auszeichnung eines bestimmten menschlichen Wesenszugs, sondern sie stellt den ganzen verletzbaren und bedrohten Menschen unter Gottes Schutz. Dadurch wird deutlich, dass alle Menschen das Recht brauchen, Rechte zu haben. Auch die in Kreuz und Auferstehung Jesu begründete Rechtfertigung des Menschen durch Gott läuft auf die Unverlierbarkeit der Menschenrechte hinaus: Weil Gott den Menschen vor und jenseits all seiner Leistungen anerkennt (Römer 3, 23.28), liegt seine Würde außerhalb seiner selbst in Gott begründet.

Diese Grundüberzeugung von der gleichen Würde jedes Menschen ist rechtsbildend für die größere soziale Gemeinschaft. Die jüdische und christliche Tradition sieht den Glauben an Gott in enger Verbindung mit der Notwendigkeit, das Zusammenleben der Menschen auf die Basis gemeinsamer Regeln zu stellen (z. B. die 10 Gebote). Diese sind nicht der Willkür einzelner Menschen in Festsetzung und Auslegung ausgesetzt. Die Regeln bestehen nicht als Selbstzweck, sondern „um des Menschen willen“ (Mk 2,27) und nehmen deshalb dessen Wohlergehen als Maßstab. Das Verständnis des menschlichen Zusammenlebens und damit auch der rechtlichen Ordnung orientiert sich am Gebot seinen Nächsten wie sich selbst zu lieben (3. Mose 19,18) und beinhaltet den Schutz der Gottebenbildlichkeit jedes Gegenübers.

In seiner Menschwerdung in Jesus Christus hat Gott sich mit dem Menschsein aller Menschen unwiderruflich vereinigt (Johannes 1, 14) und dadurch jeden Menschen in gleicher Weise gewürdigt, „Gottes Bundespartner“ (E. Jüngel) zu sein. Jede graduelle Abstufung

der Menschenwürde durch eine Unterscheidung von mehr oder weniger würdigen Menschen ist damit ausgeschlossen. Diese Abwehr einer irgendwie konditionierten Gültigkeit der Menschenrechte hat elementare Bedeutung z. B. für die Auseinandersetzung mit Rassismus und mit der Frage nach Rechten von Menschen mit Behinderungen.

Die tiefe Verankerung der Menschenrechte in der biblischen Tradition hat für die christlichen Kirchen unmittelbare Bedeutung. Andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen begründen die Menschenrechte aus ihren Quellen, Traditionen und Überzeugungen heraus in anderer Weise. Die Menschenrechte sind also an verschiedene Weltanschauungen anschlussfähig, und dieser Anschluss ist von jeder Seite her aufzuzeigen, ohne dabei jeweils auf die Menschenrechte einen exklusiven Anspruch zu erheben. Genauso wenig, wie die Menschenrechte ausschließlich christlich zu begründen sind, sind sie ein ausschließlich westliches Konstrukt, und genauso wenig führt ihre Akzeptanz zur kritiklosen Übernahme westlicher Werte. Für Brot für die Welt als evangelisches Entwicklungswerk und viele seiner Partner bleibt es wichtig, die Menschenrechte in ihrer christlichen Tradition und Perspektive zu begründen und zu würdigen, ohne sie jedoch als ausschließlich christliches Erbe zu beanspruchen und damit ihre interreligiöse Anschlussfähigkeit zu gefährden.

Gegenüber den Pflichtenträgern der Menschenrechte in Regierungen und auf politischer Ebene ist die den Kirchen angemessene und sachgemäße Aktionsform und ihre Autorität die der dringlichen apostolischen „Bitte“ (so E. Jüngel unter Verweis auf 2. Kor 5,20), mit der sie es den gesetzgebenden Instanzen immer wieder aufs Neue zumuten, ein Recht zu schaffen und durchzusetzen, das dem Menschen in seinen grundlegendsten Schutzbedürfnissen und Freiheitsrechten tatsächlich gerecht wird.

3.2 Menschenrechte im Raum der EKD und der Ökumene

Die Evangelische Kirche in Deutschland unterstützt aktiv das Engagement für Menschenrechte: 1973 rief die Synode der EKD aus Anlass des 25jährigen Jubiläums der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Christen dazu auf „aktiv zur Ausweitung und Konkretisierung der Menschenrechte beizutragen.“ Ein Jahr später folgte ein Beschluss der EKD-Synode, dass die Menschenrechtsarbeit

ausgebaut und verstärkt werden sollte. Im Dezember 1998 erklärte der Rat der EKD aus Anlass von 50 Jahren der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: „Weil sich die EKD zusammen mit ihren Werken und Einrichtungen für die Wahrung und Förderung der Menschenrechte einsetzt, versteht sie sich, zusammen mit Christinnen und Christen in der ganzen Welt, als ein Teil der internationalen Menschenrechtsbewegung.“

Auch die theologischen Leitlinien von Brot für die Welt unterstreichen die Verpflichtung, zur Achtung und zum Schutz der Würde aller Menschen als Geschöpfe Gottes beizutragen: „Unsere Arbeit hat zum Ziel, möglichst vielen Menschen ein Leben auf der Basis der ihnen eigenen Würde und der ihnen zustehenden universalen Menschenrechte zu ermöglichen, die nicht an die Reichweite staatsbürgerlicher Rechte gebunden sind.“⁹

Diese eindeutige Position ist ein Ergebnis eines Prozesses, bei dem die Evangelische Kirche sich als lernende Organisation gezeigt hat. Denn trotz der theologischen Grundlagen (vgl. Kapitel 3.1) und der diakonischen Arbeit mit schutzbedürftigen Menschen in der gesamten Kirchengeschichte standen einige christliche Kirchen den Menschenrechten lange auch ablehnend gegenüber und betrachten sie in Teilen bis heute kritisch. Während viele Kirchen im globalen Norden und Süden ihre Position zu den Menschenrechten neu formuliert haben und mit ihrer eigenen christlichen Begründung zu aktiven Befürworterinnen der Menschenrechte geworden sind¹⁰, gibt es in der weltweiten Ökumene der Gegenwart auch Spannungsfelder¹¹ zwischen Kirchen im Bereich der Menschenrechtsethik.

Der Dissens bezieht sich nicht nur, aber häufig auf Genderthemen und auf Fragen der Sexual- und Familienethik. Von manchen Kirchen wird zudem grundsätzlich befürchtet, dass mit den Menschenrechten ein säkulares Menschenbild verbreitet wird, mit dem Individualismus und liberale westliche Werte weltweit exportiert werden, was zur Schwächung von Gemeinschaften mit traditionellen Ordnungen führt. Kirchen im globalen Süden wenden teilweise kritisch ein, dass die egalitären Grundsätze der Menschenrechte in nichtwestlichen Kulturen auf das Kollektiv und die Gemeinschaft hin angelegt und ausgelegt werden müssten.

Eine gemeinsame ökumenische und interkulturelle Begründung der Menschenrechtsarbeit ist daher ein wichtiges Ziel des Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK), zu dem auch die kirchliche Entwicklungszusammenarbeit als Teil der ökumenischen Bewegung mit

einer kontextsensiblen Praxis und auf dem Weg über intensiven Partnerdialog vieles beizutragen hat.

Die Suche nach der Überbrückung von Differenzen in ethischen Fragen darf von Partnern nicht als „Diktat“ durch westliche Förderorganisationen empfunden werden, sondern muss dialogisch strukturiert sein, um immer wieder einen Grundkonsens zwischen Konfessionen, Kulturen, Kontinenten zu den grundlegendsten Schutzbedürfnissen und Schutzrechten von Menschen zu erreichen und für diese dann gemeinsam aktiv zu werden. Dabei ergeben sich Kontextualisierungen, Ergänzungen und Akzentsetzungen innerhalb der Menschenrechtsagenda durch jeweilige lokale und regionale Herausforderungen: Die Nachvollzüge und Ausgestaltungen von menschenrechtlicher Praxis sind plural, sie sind damit jedoch keineswegs beliebig.

3.3 Das internationale Menschenrechtssystem als Bezugssystem

Der wesentliche normative Referenzrahmen für die Menschenrechtsarbeit von Brot für die Welt sind die in internationalen Menschenrechtserklärungen und -verträgen kodifizierten Menschenrechte. Eine herausragende Bedeutung kommt dabei der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 und den 1966 verabschiedeten und 1976 in Kraft getretenen Internationalen Pakten über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) zu. Zusammen mit den Fakultativprotokollen der beiden Pakte werden diese völkerrechtlichen Dokumente kollektiv auch als „Internationale Menschenrechtscharta“ bezeichnet. Beide Pakte wurden von einer großen Mehrheit der UN-Mitglieder ratifiziert und bilden damit den Kern des internationalen Menschenrechtssystems. Sie werden ergänzt durch eine Reihe spezifischer Konventionen zu einzelnen Menschenrechten oder den Rechten spezifischer Personengruppen, die besonders von Diskriminierung und Rechtsverletzungen betroffen sind.¹²

Der Internationalen Menschenrechtscharta liegt die Vision einer Welt „frei von Furcht und Not“ zugrunde, wie es die Präambel der AEMR treffend zusammenfasst. Dabei definiert der Zivilpakt Schutzrechte (wie die Verbote von Folter und Sklaverei), Freiheitsrechte (wie Religionsfreiheit, Recht auf freie Meinungsäußerung, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) und politische Rechte (wie das passive und aktive Wahlrecht), sowie



Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen überwacht die Einhaltung der Menschenrechte weltweit.

das allgemeine Diskriminierungsverbot und Minderheitenrechte. Der Sozialpakt verbrieft die wichtigsten wirtschaftlichen Rechte (Recht auf Arbeit, Recht auf angemessene Arbeitsbedingungen, Gewerkschaftsfreiheit, Streikrecht), sozialen Rechte (Schutz der Familie, Mutterschutz, Schutz von Kindern und Jugendlichen, Rechte auf soziale Sicherheit, angemessenen Lebensstandard, Ernährung, Kleidung, Wohnung, Gesundheit, Wasser und Sanitärversorgung) und kulturellen Rechte (Recht auf Bildung, Teilnahme am kulturellen Leben und den Schutz des geistigen Eigentums).

Systematisch unterscheiden sich die beiden Pakte dadurch, dass die volle Verwirklichung der WSK-Rechte nicht von heute auf morgen, sondern „nach und nach“ unter „Ausschöpfung aller [...] Möglichkeiten“ des Staates geschehen muss (Sozialpakt, Artikel 2.1.). Die Möglichkeit einer solchen „progressiven Realisierung“ von Menschenrechten sieht der Zivilpakt für bürgerlich-politische Rechte nicht vor. Dies bedeutet aber nicht, dass es sich bei WSK-Rechten bloß um weitestgehend unverbindliche Absichtserklärungen handelt, während nur bürgerlich-politische Rechte „echte“ Menschenrechte darstellen, eine Vorstellung, die immer noch weitverbreitet ist.

Denn wie die Abschlusserklärung der Zweiten UN-Menschenrechtskonferenz von Wien 1993 betont, sind die Menschenrechte unteilbar und interdependent: Beide Dimensionen der Rechte sind auf vielfältige Weise voneinander abhängig und bedingen einander.¹³

Zudem implizieren sowohl bürgerlich-politische als auch WSK-Rechte verbindliche Pflichten, die entsprechenden Rechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten, die sogenannte Trias der Menschenrechte.

Achtungspflichten verpflichten den Staat und andere Pflichtenträger*innen, das Rechtssubjekt nicht direkt oder indirekt an der Ausübung seiner/ihrer Menschenrechte zu hindern und dort, wo dies geschieht, die Rechtsverletzung zu unterlassen. Wenn staatliche Sicherheitskräfte foltern oder der Staat Landtitel vergibt, ohne traditionelle Nutzungsrechte indigener Gemeinschaften zu beachten, dann stellt dies eine Verletzung von Achtungspflichten dar. Da die Achtung von Menschenrechten meist nur eine Unterlassung einer Rechtsverletzung darstellt, für die keine Ressourcen bereit gestellt werden müssen, können auch schwache Staaten und Institutionen hierfür unmittelbar verantwortlich gemacht werden.

Schutzpflichten bestehen in der staatlichen Verpflichtung, das Individuum vor tatsächlichen oder drohenden Eingriffen in dessen Rechte vor Dritten zu schützen. Wenn ein Staat Bergbauunternehmen nicht reguliert, die das Trinkwasser der lokalen Bevölkerung verschmutzen oder nichts gegen grassierende häusliche Gewalt unternimmt, dann macht er sich einer Verletzung seiner Schutzpflichten schuldig.

Gewährleistungspflichten verpflichten den Staat, durch aktives Handeln eine möglichst umfassende Ausübung der Menschenrechte zu ermöglichen. Der Staat muss z. B. allen Kindern eine Schulbildung und soziale Sicherheit ermöglichen und ein unabhängiges Justizwesen unterhalten.

Die in den verschiedenen Deklarationen und Konventionen niedergelegten Menschenrechte regeln inhaltlich primär das Verhältnis zwischen Staaten (Pflichtenträger) und den Menschen, die sich auf ihrem Hoheitsgebiet aufhalten (Rechteinhaber*innen). Staaten sind also nicht nur verpflichtet, die Menschenrechte ihrer eigenen Bürger*innen zu respektieren, sondern die aller Menschen, die sich in ihrem Einflussgebiet befinden.¹⁴ Auch über die eigenen Staatsgrenzen hinaus können Staaten menschenrechtliche Verpflichtungen haben. So liefern die Maastrichter Prinzipien von 2011 eine Interpretation grenzüberschreitender staatlicher Pflichten, die Staaten beachten müssen, wenn sie durch ihr Handeln voraussehbar die Einhaltung der Menschenrechte in anderen Ländern beeinflussen können.¹⁵ So haben sie z. B. die Pflicht, keine Handelsverträge abzuschließen, die dazu beitragen, die Menschenrechte der Bürger*innen der Vertragspartnerstaaten zu verletzen.

Als internationale Verträge schaffen die Menschenrechtskonventionen die Voraussetzung dafür, dass sich Staaten für die Einhaltung von Menschenrechten vor anderen Staaten rechtfertigen müssen. Dazu sehen die Verträge in der Regel die Schaffung von Vertragsausschüssen vor, die dies überwachen und monitoren (*siehe 4.3.2*). Zunehmend werden aber auch menschenrechtliche Pflichten von nicht-staatlichen Akteuren – vor allem von Unternehmen, bewaffneten Oppositionsgruppen und internationalen Organisationen – thematisiert. Besonders im Bereich der Verantwortung von Unternehmen finden wichtige Prozesse mit dem Ziel statt, dass Staaten ihrer menschenrechtlichen Schutzpflicht gerecht werden und Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen durch geeignete Maßnahmen verhindern (*siehe 4.2.5*). Denn bisher stellen die vom Menschenrechtsrat 2011

verabschiedeten UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte lediglich einen völkerrechtlich unverbindlichen Empfehlungskatalog dar. Durch den Prozess für ein UN-Abkommen für Wirtschaft und Menschenrechte sollen die darin vorgesehenen Mindeststandards Völkerrechtskraft erlangen.

Neben dem internationalen Menschenrechtssystem existieren in Afrika, Amerika und Europa auch regionale Menschenrechtssysteme, die jeweils auf einer eigenen Menschenrechtscharta beruhen. Trotz wichtiger Unterschiede im Detail – die afrikanische Menschenrechtscharta definiert als einzige Konvention z. B. auch Pflichten von Individuen – sind diese drei Mechanismen kompatibel mit dem internationalen Menschenrechtssystem und unterstützen und ergänzen dieses. Dazu tragen auch die drei regionalen Menschenrechtsgerichtshöfe bei, die durch ihre Entscheidungen maßgebend an der Klärung und Weiterentwicklung von Menschenrechtsstandards mitwirken, oft auch über ihren eigentlichen Geltungsbereich hinaus. Die Arabische Charter der Menschenrechte, die 2004 in Kraft trat, ist hingegen mit internationalen Menschenrechtsstandards nicht vereinbar, da sie die Menschenrechte grundsätzlich unter den Vorbehalt der Sharia stellt. Asien-Pazifik ist die einzige Weltregion ohne einen bindenden Menschenrechtsvertrag.

Kapitel 4

Handlungsfelder, Schwerpunktsetzungen

4.1 Querschnittsverankerung durch den rechtebasierten Ansatz

In Anbetracht der andauernden Herausforderung extremer Armut und der damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen erkennt Brot für die Welt die Notwendigkeit, seine Arbeit durch menschenrechtsbasierte Ansätze zu stärken.

Der Ausgangspunkt eines solchen rechtebasierten Ansatzes der Entwicklungszusammenarbeit ist dabei der in Armut lebende, von Diskriminierung und Ausgrenzung betroffene Mensch, der als Inhaber von Rechten und nicht als Empfänger unserer Wohltätigkeit betrachtet wird. Wir erkennen damit an, dass jede*r Einzelne einen Anspruch auf ein Leben in Würde hat, der durch seine Menschenrechte geschützt und verwirklicht wird. Diese Subjekthaftigkeit von Individuen als Rechteinhaber*innen zu achten und ihre Eigenverantwortlichkeit, Handlungsfähigkeit und Mitbestimmung zu stärken, steht deswegen im Zentrum unseres Verständnisses von Entwicklung. Ein rechtebasierter Ansatz ist dabei aus unserer Sicht nicht nur eine wirksame Strategie der Armutsbekämpfung, sondern bildet nach reformatorischem Glauben unser Menschenbild ab.

Es ist der Staat, in dem sich der oder die Rechteinhaber*in aufhält, dem primär Pflichten und Verantwortlichkeiten zukommen, diese Rechte umzusetzen. Ziel rechtebasierter Strategien ist deswegen stets, – direkt oder indirekt – auf die staatliche Pflichterfüllung hinzuwirken. Bei allen Mitwirkenden an Projekten, die einen menschenrechtsbasierten Ansatz verfolgen, muss deswegen Klarheit darüber bestehen, dass es nicht darum geht, stellvertretend für den Staat Verantwortung für die Realisierung der betreffenden Rechte zu übernehmen.

Rechtebasierte Ansätze und Strategien der Entwicklungszusammenarbeit haben – verglichen mit bedürfnisorientierten Ansätzen – einige spezifische Merkmale und damit verbundene Stärken. Erstens basieren diese Ansätze mit den internationalen Menschenrechtsstandards auf einem klar definierten und detailliert ausbuchstabierten normativen Referenzrahmen. Staaten haben sich durch die Ratifizierung von Menschenrechtsabkommen und die Verabschiedung von nationalen Gesetzen selbst an diese Normen gebunden und sind deshalb vor der eigenen Bevölkerung und der internationalen Gemeinschaft für deren Einhaltung rechenschaftspflichtig. Wesentlich für rechtebasierte Strategien ist es deshalb, dass sie explizit auf nationale, regionale oder

internationale Menschenrechtsnormen Bezug nehmen und den Pflichtenträger und die spezifischen Pflichten klar benennen. Die strategischen Maßnahmen rechtebasierter Arbeit zielen deswegen darauf ab, eine größere Verantwortlichkeit (accountability) der Träger*innen von Pflichten gegenüber den betroffenen Rechteinhaber*innen zu erreichen.

Zudem fokussieren rechtebasierte Ansätze auf die strukturellen Ursachen und die multidimensionale Natur von Armut und Rechteverletzungen, denen komplexe gesellschaftliche, kulturelle, politische und wirtschaftliche Strukturen zugrunde liegen. Dazu müssen die gesetzlichen Regelungen, Institutionen, Wertesysteme und Machtverhältnisse analysiert werden, die Armut auslösen und perpetuieren. Ausgehend von den grundlegenden Menschenrechtsprinzipien der Gleichheit und Nichtdiskriminierung muss dabei den gesellschaftlichen Gruppen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, die wie Frauen, LSBTI, Kindern, Indigene, Migrant*innen und Staatenlose am stärksten von der Missachtung ihrer Rechte betroffen sind. In diesem Fokus auf die strukturellen Ursachen von Armut und Marginalisierung und die davon besonders betroffenen Gruppen ist der rechtebasierte Ansatz ein wesentliches Instrument zur Erreichung der strategischen Ziele von Brot für die Welt.

Der Weg ist ebenso wichtig wie das Ziel. Rechtebasierte Ansätze erfordern deswegen die aktive und informierte Beteiligung der benachteiligten Menschen an der Formulierung, Umsetzung und Überwachung von Entwicklungszielen. Eine Veränderung ungerechter Machtstrukturen ist nur dann möglich, wenn sich die Betroffenen aktiv engagieren und an ihrer Transformation teilhaben. Ein entscheidender Hebel für die Arbeit von Brot für die Welt ist deshalb die Förderung von Empowerment-Prozessen, die den Betroffenen die Kompetenzen und Möglichkeiten geben, ihre Rechte selbst durchzusetzen.

Um den rechtebasierten Ansatz systematisch umzusetzen ist es notwendig, dass alle Mitarbeitenden, die mit Förderinstrumenten oder an Themenfeldern arbeiten, den rechtebasierten Ansatz kennen und in ihre jeweilige Arbeit integrieren und anwenden. Dafür müssen entsprechende Qualifizierungsangebote zur Verfügung stehen.

Viele Partnerorganisationen arbeiten bereits bewusst auf Grundlage des rechtebasierten Ansatzes und nutzen seine vielfältigen Betätigungsfelder. Wo dies

nicht der Fall ist, sollten den Partnerorganisationen Angebote gemacht werden, die sie bei der Integration des Ansatzes in ihrer Arbeit zu unterstützen. Eine Kontextanalyse hilft sowohl den Partnerorganisationen als auch den Projektverantwortlichen dabei, Projekte bei der Planung strategisch anhand von menschenrechtlichen Grundprinzipien auszurichten. Hierbei wird identifiziert, welche Gruppen vor Ort am stärksten von Menschenrechtsverletzungen betroffen sind, welche Gesetze, staatlichen Programme, aber auch kulturellen und sozialen Normen zu diesen beitragen und welche spezifischen menschenrechtlichen Pflichten dadurch verletzt werden.

Bei der Implementierung eines menschenrechtsbasierten Projekts ist darauf achten, dass die am meisten benachteiligten Bevölkerungsgruppen einbezogen werden und sich vor allem institutionelle Diskriminierung und soziale Hierarchien nicht in der Programmausführung fortsetzen.

Bei all seinen Vorzügen hat der menschenrechtsbasierte Ansatz auch Grenzen. Diese betreffen insbesondere Kontexte, in denen eine Einforderung staatlicher Verpflichtungen wenig erfolgversprechend oder zu gefährlich ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn staatliche Institutionen zu schwach oder gar nicht vorhanden sind. Der Ansatz setzt zudem voraus, dass staatliche Stellen ein Mindestmaß an Dialog- und Veränderungsbereitschaft mitbringen oder zumindest für gesellschaftlichen und internationalen Druck empfänglich sind, was nicht immer gegeben ist. Schließlich reagieren Staaten auf menschenrechtliche Forderungen auch oft mit Drohungen, Repression und Gewalt, was eine konsequente Anwendung des Ansatzes unmöglich macht. In diesen Fällen können, zumindest auch ergänzend, andere Strategien notwendig sein, die auf die Ermöglichung eines menschenwürdigen Lebens betroffener Gruppen zielen.

4.2 Thematische Schwerpunkte

Brot für die Welt fördert die Umsetzung der Menschenrechte sowohl als eigenständiges Handlungsfeld als auch als Querschnittsaufgabe im Rahmen des rechtbasierten Ansatzes. Eine scharfe Abgrenzung zwischen Menschenrechtsarbeit als eigenem Handlungsfeld und als Querschnittsaufgabe ist in der Praxis oft nicht möglich, jedoch auch nicht notwendig, da beide Ansätze Menschenrechtsverletzungen und ihre Ursachen bekämpfen und zum Empowerment von diskriminierten und marginalisierten Menschen beitragen. Im Folgenden sind wichtige spezifische Handlungsschwerpunkte

der Menschenrechtsarbeit von Brot für die Welt aufgeführt. Um den Rahmen dieser Policy nicht zu sprengen, orientiert sich die Auswahl an den menschenrechtlichen Schwerpunkten der Strategie 21+.

Die Umsetzung dieser Schwerpunkte erfolgt stets in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Partnerorganisationen. Dabei ist das Partnerschaftsverständnis von Brot für die Welt maßgeblich, wonach Themensetzung, Zielfestlegungen, Analysen und Interventionsstrategien gemeinsam diskutiert und festgelegt werden.¹⁶ Dies ist in der Menschenrechtsarbeit besonders entscheidend, weil sich hier lokale Partner oft erheblichen und besonderen Risiken ausgesetzt sehen. Zentrales Prinzip der Zusammenarbeit ist deswegen, die Partner keinen unbeabsichtigten und unnötigen Risiken auszusetzen („Do no harm“).

4.2.1 Empowerment

Auch unter widrigen Bedingungen können sich Menschen, die sich ihrer Rechte bewusst und organisiert sind, erfolgreich für deren Achtung einsetzen und auf unterschiedlichen Ebenen Widerstand gegen ihre Verletzung leisten. Eines der zentralen Handlungsfelder von Brot für die Welt zur Förderung von Menschenrechten ist deswegen die Befähigung (Empowerment) vor allem solcher Bevölkerungsgruppen, die besonders von Diskriminierung und Marginalisierung betroffen sind, sodass diese ihre Interessen und menschenrechtsbasierten Ansprüche selbstbewusst gegenüber Pflichtenträger*innen vertreten können.

Organisierte Gemeinschaften haben eine höhere Chance, dass ihre Stimmen gehört und ihre Forderungen erfüllt werden als Gemeinschaften, in denen jede*r für sich selbst kämpfen muss. Ein wichtiger Ansatzpunkt menschenrechtsbasierter Ansätze ist deswegen der Aufbau und die Stärkung von Basisorganisationen besonders vulnerabler Gruppen. Wir fördern die Selbstorganisation von Opfern von Menschenrechtsverletzungen und Hinterbliebenenverbänden, die Betroffenen durch psychosoziale Beratung und Rechtsbeistand zur Seite stehen. So unterstützen wir z. B. in Ländern Lateinamerikas, die besonders vom Problem des Verschwindenlassen betroffen sind, Netzwerke von Familienkomitees, die sich gegenseitig bei der Suche nach vermissten Angehörigen unterstützen und gegenüber staatlichen Behörden ihr Recht auf Wahrheit und Gerechtigkeit einfordern.

Individuen und Gemeinschaften können ihre Menschenrechte nicht angemessen wahrnehmen, wenn sie

diese nicht kennen. Das Bewusstsein über die eigenen Rechte ist Voraussetzung dafür, sich gegen Rechtsverletzungen wehren zu können und stärkt die Motivation, gesellschaftlichen Wandel herbeizuführen. Ein wichtiges Element von Empowerment-Prozessen ist deswegen Menschenrechtsbildung, also die Bereitstellung von Wissen über die grundlegenden menschenrechtlichen Prinzipien und Normen sowie der Mechanismen zu ihrem Schutz. Ziel ist hierbei, Individuen und Gemeinschaften zum Handeln und zu emanzipatorischem Denken zu befähigen, sodass sie sich für ihre eigenen und für die Rechte anderer einsetzen können. Ein Aspekt hiervon ist die Vermittlung der Funktionsweise des internationalen Menschenrechtssystems. Seit Jahren ermöglicht es Brot für die Welt zum Beispiel Partnern, an Trainingsseminaren zur Nutzung der UN-Menschenrechtsmechanismen teilzunehmen.

4.2.2 Schutz von Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger*innen

Brot für die Welt sieht zivilgesellschaftliche Partizipation als entscheidenden Motor für gerechte Entwicklung. Ohne umfassende Partizipation der betroffenen Gruppen in politischen und gesellschaftlichen Prozessen werden Armut, Ausschluss und Diskriminierung nicht überwunden werden können. Die Förderung politischer Teilhabe ist deswegen für Brot für die Welt ein entscheidender Hebel zur Erreichung unserer Entwicklungsziele, die sich auf die Beseitigung der strukturellen Gründe von Armut und Marginalisierung richten. Politische Teilhabe und die Möglichkeit für zivilgesellschaftliches Engagement sind auch wichtige Menschenrechte an sich. Geschützt sind diese durch die Rechte auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie durch das Recht, an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten teilzunehmen (Zivilpakt, Artikel 25). Auch die UN-Deklaration zu Menschenrechtsverteidiger*innen stellt fest, dass „jeder Mensch [...] das Recht [hat], einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene zu fördern und darauf hinzuwirken.“⁴⁷

Mit großer Sorge beobachten wir deshalb, dass weltweit die Handlungsräume für zivilgesellschaftliche Akteure schrumpfen und Menschenrechtsverteidiger*innen Drohungen, Repression und Gewalt ausgesetzt sind. Der

Einsatz für die Handlungsfähigkeit zivilgesellschaftlicher Akteure und der Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen sind deswegen wichtige Schwerpunkte unserer Menschenrechtsarbeit.

Ein wichtiger Grund für anhaltende Repression und Gewalt gegen Menschenrechtsverteidiger*innen ist, dass die Täter*innen und Drahtzieher*innen von Angriffen gegen sie in vielen Ländern äußerst selten gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden. Zusammen mit unseren lokalen und internationalen Partnern setzen wir uns deshalb im Einzelfall und strukturell für ein Ende der Straflosigkeit solcher Attacken ein. Wir unterstützen Partner dabei, solche Fälle vor Gericht zu bringen und mobilisieren Menschenrechtsmechanismen und die internationale Gemeinschaft, um Druck auf die Behörden auszuüben, die Täter*innen ausfindig zu machen und strafrechtlich zu verfolgen.

Einzelne Länder wie Mexiko, Kolumbien und Burkina Faso haben bereits nationale Gesetze zum Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen erlassen. Nicht alle diese Gesetze werden effektiv umgesetzt, geben aber menschenrechtlicher Arbeit eine rechtliche Basis und verleihen dieser damit Legitimität. Gemeinsam mit unseren Partnern werben wir für die Schaffung von staatlichen Schutzmechanismen, evaluieren bestehende Mechanismen und machen Vorschläge für ihre Verbesserung.

Gegenüber der Bundesregierung und Europäischen Union setzen wir uns dafür ein, dass sie ihrer Verantwortung zum Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen nachkommen. Ein wesentliches Instrument dafür sind die EU-Leitlinien für Menschenrechtsverteidiger*innen, die vorsehen, dass sich deutsche Außenvertretungen und EU-Delegationen durch öffentliche Stellungnahmen und diskrete Diplomatie für gefährdete Aktivist*innen einsetzen, mit diesen regelmäßigen Kontakt suchen und ihnen im Notfall die Ausreise ermöglichen.⁴⁸ Dazu wirkt Brot für die Welt als Brückenbauer zwischen unseren Partnern und diplomatischen Außenvertretungen und setzt sich dafür ein, dass diese einen regelmäßigen und engen Austausch pflegen.

In enger Absprache und Zusammenarbeit mit unseren Partnerorganisationen wenden wir uns gegen repressive Gesetze, Regularien und Verwaltungsvorschriften, die die Arbeit unserer Partner und anderer zivilgesellschaftlicher Akteure lähmen und behindern sollen. Wir unterstützen außerdem die Advocacyarbeit unserer Partner und ihrer Netzwerke für Handlungsräume der

Zivilgesellschaft und zivilgesellschaftliche Freiheiten in ihren jeweiligen Ländern und auf internationaler Ebene. Bei unserem Einsatz gegen repressive Gesetze und Verordnungen spielen neben vertraulichen Gesprächen mit Entscheidungsträger*innen auch öffentliche Stellungnahmen und Informationen eine zentrale Rolle, wenn diese aus Sicht der Partner notwendig und möglich sind.

Wir setzen uns für Politikkohärenz zum Schutz zivilgesellschaftlicher Räume ein. In ihrer Außenpolitik dürfen Deutschland und die Europäische Union in Politikfeldern wie internationalem Handel, Entwicklung, Migration und Sicherheit Menschenrechte und die Möglichkeiten zivilgesellschaftlicher Teilhabe nicht beeinträchtigen oder gar aktiv beschneiden. Zum Beispiel wenden wir uns zusammen mit Partnern gegen pauschale Antiterrorismus- und Antigeldwäscheregularien, die zur Behinderung der Arbeit zivilgesellschaftlicher Kräfte missbraucht werden können, und setzen uns für Exportverbote von Rüstungsgütern und Überwachungstechnologie in Staaten ein, in denen die Zivilgesellschaft unter Druck steht.

Eine besondere Verantwortung besteht gegenüber den Partnern, die aufgrund ihres Engagements bedroht

werden. In Fällen akuter Bedrohung setzt sich Brot für die Welt auf politischer Ebene für seine Partner ein, auch durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln, welche über einen speziellen Notfallfonds bereitgestellt werden können. Auf politischer Ebene werden Entscheidungsträger*innen aufgefordert, sich für den bedrohten Partner, die bedrohte Partnerin einzusetzen und so Druck auf die betreffende Regierung, Staatsorgane oder andere Akteure auszuüben. Menschenrechtliche und kirchliche Netzwerke und Partnerschaften werden genutzt, um auf akute Bedrohungen aufmerksam zu machen und gegen diese zu mobilisieren. Proaktiv können Partner durch Vermittlung von Kontakten zur deutschen Außenvertretung im Land oder zu deutschen Abgeordneten geschützt werden.

Langfristig unterstützt Brot für die Welt seine Partner bei der Entwicklung von Schutzkonzepten. Diese umfassen insbesondere den physischen Schutz von Mitarbeiter*innen und Zielgruppen, den Schutz im digitalen Raum und den Schutz zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit von Organisationen. Dazu arbeiten wir auch mit Fachorganisationen zusammen, die unsere Partnerorganisationen beraten.



4.2.3 Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen

Nicht aufgearbeitete Menschenrechtsverletzungen drohen sich zu wiederholen. Täter*innen, die für ihre Taten weder juristisch noch moralisch zur Verantwortung gezogen werden, fühlen sich ermächtigt, weiter Menschenrechte zu verletzen. Wenn Menschenrechtsverletzungen nicht geahndet werden, wirkt dies zudem als zusätzliche Entwürdigung der Opfer. Den Betroffenen wird eine Anerkennung ihrer Leiden, Wiedergutmachung und Entschädigung verwehrt. Gerade für Überlebende schwerer Menschenrechtsverletzungen, die häufig ihr Leben lang leiden, ist es aber wichtig, Gerechtigkeit zu erfahren.

Die öffentliche und verbindliche Feststellung der Wahrheit, sei es in Gerichtsprozessen oder in Wahrheitskommissionen, macht deutlich, dass die Opfer Recht im Unrecht hatten. Gesamtgesellschaftlich kann Wahrheitsfindung Heilungsprozesse nach traumatischen Ereignissen unterstützen und Versöhnungsprozesse in Gang setzen, da Leugnen und Schweigen Misstrauen und soziale Polarisierung verstärken können. Eine politische Ordnung, die auf Transparenz und Rechenschaftspflicht beruht, genießt eher das Vertrauen und die Zusage der Einwohner*innen und Bürger*innen.

Die UN-Prinzipien des Kampfs gegen die Straflosigkeit stellen deshalb fest, dass alle Menschen, nicht nur die Opfer von Menschenrechtsverletzungen, ein umfassendes Recht auf Wahrheit über vergangene Menschenrechtsverbrechen und die Umstände und Gründe, die zu diesen führten, besitzen.¹⁹

Eine entscheidende Funktion, die Menschenrechtsorganisationen bei der Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen ausüben, ist die der Informationssammlung, -auswertung und -verbreitung. Zwar hat die Fähigkeit zur unabhängigen Faktenermittlung internationaler Mechanismen wie UN-Sonderberichterstatter*innen, Untersuchungsmechanismen und Arbeitsgruppen, in den letzten Jahren beachtlich zugenommen. Klar ist aber auch, dass das internationale Menschenrechtssystem zum Erliegen kommen würde, wenn es nicht beständig durch die durch Menschenrechts-NGOs gewonnenen Informationen gefüttert werden würde. Brot für die Welt fördert deshalb Partnerorganisationen, die Menschenrechtsverstöße gewissenhaft und akkurat dokumentieren, um so eine Basis für deren weitere Aufarbeitung zu gewinnen.

Täter*innen und Verantwortliche von Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung zu ziehen, hat abschreckende Wirkung, ist aber auch ein Zweck an sich: Wenigstens ein Stück weit wird Gerechtigkeit wiederhergestellt. Brot für die Welt unterstützt Partnerorganisationen weltweit dabei, Täter*innen einer Verurteilung zuzuführen. Welche Art von Mechanismen im Einzelfall geeignet sind, um Gerechtigkeit herzustellen, ist im hohen Maße kontextabhängig. Nationale Gerichte können Strafen gegen Individuen verhängen und genießen – wenn sie unabhängig sind – in der Regel hohe Legitimität. Allerdings sind gerade in den Ländern, in denen Menschenrechtsverletzungen besonders häufig sind, die Justizsysteme in der Regel dysfunktional, anfällig für Korruption und politische Einflussnahme. Als Alternativen existieren auf regionaler und internationaler Ebene Menschenrechtsgerichtshöfe und quasi-gerichtliche Verfahren, wie die UN-Vertragsorgane (*siehe 4.3.2*).

Gerichtliche Prozesse vor nationalen oder internationalen Gerichten erfordern eine besonders sorgfältige Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen und juristische Expertise, die nicht bei allen lokalen Menschenrechtsorganisationen vorhanden ist. Bei der Entwicklung entsprechender Kapazitäten behilflich zu sein, ist eine Aufgabe der Förderarbeit. Zudem vernetzen wir lokale Menschenrechtsakteure mit internationalen Organisationen und Expert*innen, die auf die juristische Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen spezialisiert sind.

Zu besonders gravierenden Menschenrechtsverletzungen kommt es in bewaffneten Konflikten. Gleichzeitig sind Menschenrechtsverletzungen häufig auch Ursache von Gewalteskalationen. In Gewalt- und Konfliktkontexten müssen deswegen Menschenrechtsarbeit, Friedensförderung und Konfliktbearbeitung konsequent zusammen gedacht werden.²⁰

Gerade in Post-Konfliktgesellschaften kann ein einseitiger Fokus auf die Strafverfolgung von Täter*innen unzureichend sein, weil dies von verschiedenen Bevölkerungsgruppen als Siegerjustiz wahrgenommen werden kann. Es kann dazu kommen, dass viele Menschen in irgendeiner Form schuldig wurden, dass konsequente Strafverfolgung die ganze Gesellschaft lähmen würde. Zudem geraten die Opfer hierbei leicht aus dem Blick. Prozesse der „Transitional Justice“ mit dem Ziel nachhaltiger gesellschaftlicher Versöhnung basieren deshalb auf vier zentralen Elementen. Neben „Gerechtigkeit“,

also Strafverfolgung, stehen „Wahrheit“ oft mit Wahrheitskommissionen, „Reparation“ mit Zahlungen an Opfer und auch mit symbolischer Wiedergutmachung etwa mit der Errichtung von Gedenkstätten und die „Garantie der Nichtwiederholung“. Letztere zielt auf strukturelle politische und gesellschaftliche Reformen. Welchen Charakter und welche Bedeutung jedes dieser Elemente im Einzelfall hat, ist in hohem Maße kontextabhängig.²¹ Brot für die Welt begleitet Partnerorganisationen in ihrer Arbeit in Prozessen der Transitional Justice und unterstützt sie dabei, im jeweiligen Kontext die passenden Instrumente zu finden und umzusetzen.

Gerade weil die Verantwortlichen für die Verletzung von WSK-Rechten so selten zur Verantwortung gezogen werden, ist auch deren Aufarbeitung besonders wichtig. Auch hier spielt die Dokumentation von Rechtsverletzungen, die z. B. einen direkten Zusammenhang zu mangelhaften Gesetzen oder dem Handeln von staatlichen Autoritäten aufzeigt, eine entscheidende Rolle. Zudem werden zunehmend auch Unternehmen für die Verletzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten straf- und zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen.

4.2.4 Stärkung und Weiterentwicklung des internationalen Menschenrechtssystems

Brot für die Welt setzt sich für eine Stärkung der Mechanismen des internationalen Menschenrechtssystems und eine Weiterentwicklung seiner Normen ein.

Wir beteiligen uns an breiten internationalen Bündnissen, die die Entwicklung neuer menschenrechtlicher Standards vorantreiben. So setzen wir uns z. B. auf UN-Ebene für ein internationales Abkommen ein, das alle Vertragsparteien verpflichten würde, klare menschenrechtliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen zu schaffen.

Gestärkt wird das internationale Menschenrechtssystem vor allem auch durch zivilgesellschaftliche Partizipation. Ohne eine Beteiligung von lokalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen, die durch die Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen auf gravierende Probleme aufmerksam machen, wären die einzelnen Mechanismen, die über nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Faktenbeschaffung verfügen, quasi blind. Brot für die Welt unterstützt deshalb systematisch Partner dabei, sich in den verschiedenen Foren einzubringen und an Konsultationen teilzunehmen.

Zudem sieht sich das internationale Menschenrechtssystem enormem Druck ausgesetzt (*siehe 2.4*). Eine große Gefahr für die Funktionsfähigkeit der UN-Menschenrechtsinstrumente sind vor allem die schrumpfenden finanziellen Ressourcen bei gleichzeitig zunehmenden Aufgaben und erweiterten Mandaten. Im Fall der Vertragsausschüsse kommt es etwa zum Ausfall von Ausschusssitzungen und damit zur Verzögerung der Bewertung von Staatenberichten. Wir setzen uns deshalb dafür ein, dass das Budget der UN-Menschenrechtsarbeit nicht weiter gekürzt wird und den einzelnen Instrumenten die für ihre mandatsgerechte Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist insbesondere auch Deutschland gefragt, die eigenen freiwilligen Beiträge für das Büro der Hohen Kommissarin für Menschenrechte aufrechtzuerhalten, eine Erhöhung der Zuwendungen für die Vertragsausschüsse und die Sondermechanismen zu prüfen und sich politisch für eine ausreichende Finanzierung einzusetzen.

Zudem wenden wir uns konsequent gegen alle Versuche, die Mechanismen des internationalen Menschenrechtssystems strukturell zu schwächen. So muss insbesondere die Unabhängigkeit und Integrität der UN-Sonderberichterstatter*innen gewahrt und diese gegen Angriffe verteidigt werden.

4.2.5 Wirtschaft und Menschenrechte

Die meisten Länder des globalen Südens befinden sich in einem permanenten Wettbewerb um niedrige Umwelt- und Sozialstandards, die sie attraktiv für ausländische Investoren machen. Dabei sind nationale wie transnationale Wirtschaftsaktivitäten vor allem in Ländern des globalen Südens immer wieder mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen verbunden. Sie reichen von der Landvertreibung in der Folge von Bergbauprojekten und Großplantagen bis zur systematischen Missachtung von grundlegenden Standards der Sicherheit und Gesundheit von Arbeiter*innen.

Um diesem Teufelskreis etwas entgegen zu setzen, hat der UN-Menschenrechtsrat 2011 die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet.²² Darin ist vorgesehen, dass Staaten Unternehmen verpflichten, entlang ihrer Wertschöpfungsketten Menschenrechte zu beachten und zwar unabhängig von den lokalen Gegebenheiten. Diese unverbindlichen Prinzipien hat



Indigene Bauern in Guatemala besichtigen ihre Felder, die durch ein Staudammprojekt bedroht sind.

der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 2017 mit seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 bekräftigt, in dem er bestätigte, dass es zur staatlichen Schutzpflicht gehört, Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen (auch im Ausland) durch gesetzliche Vorgaben zu verhindern.

Unsere Arbeit zum Themenbereich Wirtschaft und Menschenrechte hat zum Ziel, dass Menschenrechte im internationalen Wirtschaftsverkehr Beachtung finden und Wirtschaftsakteure sich zunehmend bemühen, Menschenrechtsverletzungen in ihrem Einflussbereich zu verhindern. Zudem sollen Betroffene von wirtschaftsbezogenen Menschenrechtsverletzungen eine Chance auf Wiedergutmachung erhalten.

Dazu unterstützen wir gemeinsam mit Partnerorganisationen die Aufarbeitung von konkreten Fallbeispielen, bei denen Menschen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aktivitäten geschädigt wurden. Dabei geht es sowohl um die Bereitstellung von juristischer Beratung als auch die Eröffnung von Gesprächskanälen zu involvierten deutschen Unternehmen, um sie für die Probleme zu sensibilisieren und Abhilfe zu verlangen.

Zudem setzt sich Brot für die Welt im Rahmen seiner

politischen Lobbyarbeit dafür ein, dass auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene wirksame Regelungen erlassen und durchgesetzt werden. Diese müssen geeignet sein, Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden durch Wirtschaftsakteure vorzubeugen und zu gewährleisten, dass Betroffene Zugang zu Rechtsschutz haben.

Als weiterer wichtiger Schwerpunkt im Themengebiet setzt sich Brot für die Welt dafür ein, dass internationale Handelsbeziehungen im Einklang mit den Menschenrechten stehen. Derzeit lassen die Regeln des multilateralen Handelssystems, die GATT Bestimmungen der WTO, nur wenig Interpretationsspielraum für eine menschenrechtliche Qualifizierung des globalen Handels zu. Die Entscheidung die WTO 1995 außerhalb der Vereinten Nationen zu gründen, war ein bewusster Schritt der Staatengemeinschaft den Welthandel nicht durch menschenrechtliche Verpflichtungen, Umweltfragen oder Arbeitsrechte zu „belasten“.

Zudem führt das faktische Ende der Entwicklungsrunde in der WTO (Doha) dazu, dass WTO-Mitglieder, und vor allem auch die EU, verstärkt bilaterale und plurilaterale Handelsabkommen abschließen. Zwar hat

Druck aus der Zivilgesellschaft dazu geführt, dass die EU in ihre bilateralen Handelsabkommen und im Allgemeines Präferenzsystem (APS) Menschenrechtsklauseln und Verpflichtungen zur Ratifizierung und Umsetzung von Abkommen zu Menschenrechten, Umwelt und Arbeitsrechten aufgenommen hat. Allerdings sind diese Klauseln in der Regel nicht sanktionsbewehrt oder bleiben wirkungslos, weil wirtschaftliche Interessen Vorrang haben. Zusätzlich wird besonders von der Zivilgesellschaft im Globalen Süden kritisiert, dass Regel- und Menschenrechtsverletzungen durch die EU durch Entwicklungsländer faktisch nicht durch Aussetzung von Handelsbeziehungen sanktioniert werden können, da diese Abkommen und Präferenzen dem bilateralen Machtgefälle zwischen der EU und Entwicklungsländern unterworfen sind.

Brot für die Welt setzt sich daher dafür ein, dass Menschenrechte, einschließlich WSK-Rechte, sowie Umwelt- und Klimafragen Teil eines zukünftig neuen multilateralen Handelssystems werden, deren Verletzung durch ein Handelsschiedssystem sanktioniert werden könnten. Dazu muss die WTO oder ein neues globales Handelssystem Teil der Vereinten Nationen werden oder durch den Austausch von verbindlichen Noten (MoU) sich verpflichten, alle Abkommen und Regeln der Vereinten Nationen als Grundlage eines multilateralen Regelsystems des globalen Handels zu akzeptieren.

4.2.6 Armut Überwinden: WSK-Rechten zur Durchsetzung verhelfen

Seit sechs Jahrzehnten setzt sich Brot für die Welt für die Überwindung von Armut und Ungerechtigkeit in der Welt ein. Eine wesentliche Strategie hierfür ist die konsequente Anwendung rechtebasierter Ansätze in der Förderarbeit mit dem Ziel, den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten aller Menschen Geltung zu verschaffen (siehe 4.1). Viele unserer Partnerorganisationen arbeiten mit dem rechtebasierten Ansatz, fordern gegenüber staatlichen Institutionen die Einhaltung von Menschenrechtsverpflichtungen ein und überwachen deren Durchsetzung. Die Zielgruppen unserer Partnerorganisationen werden befähigt und darin unterstützt, die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung ihrer WSK-Rechte in Anspruch zu nehmen.

Um Hunger und Mangelernährung in der Welt zu bekämpfen und Ernährung langfristig zu sichern, setzt

sich Brot für die Welt dafür ein, das Recht auf Nahrung weltweit zu verwirklichen.²³ Es ist in Artikel 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgeschrieben und wurde als „Recht auf ausreichende Ernährung“ in Artikel 11 des UN-Sozialpakts verankert. In seinem Allgemeinen Kommentar Nr. 12 hat der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte festgestellt, dass „das Recht auf angemessene Nahrung [...] dann verwirklicht [ist], wenn jeder Mann, jede Frau und jedes Kind, einzeln oder gemeinsam mit anderen, jederzeit physisch und wirtschaftlich Zugang zu angemessener Nahrung oder Mitteln zu ihrer Beschaffung haben.“ Wichtige Orientierung bei der Einforderung des Rechts auf angemessene Nahrung bieten auch die 2004 bei der FAO beschlossenen freiwilligen Leitlinien zum Recht auf Nahrung.²⁴

Ein besonderes Anliegen ist, dass Staaten Anstrengungen unternehmen müssen, um benachteiligte Bevölkerungsgruppen in die Lage zu versetzen, sich zu ernähren. Komplementär zur Menschenrechtsarbeit in Genf bringen sich Brot für die Welt und seine Partner dazu in das Komitee für Welternährung (CFS) ein und versuchen dessen Rolle international im Sinne des Rechts auf Nahrung und der Etablierung funktionaler Beteiligungsprozesse weiter zu stärken.

Weil in vielen Ländern die Frage nach einer Landverteilung oder die Nutzung natürlicher Ressourcen, die marginalisierten Gruppen ein Auskommen sichert, eng mit dem der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung verbunden ist, ist der Einsatz für Landrechte und Zugang zu natürlichen Ressourcen wie Wasser oder Fischgründe sowie das Recht auf Saatgut ein wichtiger Schwerpunkt vieler unserer Partnerorganisationen. Ein wesentlicher normativer Bezugspunkt hierfür sind die 2012 von der FAO verabschiedeten freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Verwaltung von Boden- und Landnutzungsrechten, Fischgründen und Wäldern.²⁵ Diese heben auf Armutsreduzierung orientierte Landformen als wichtiges Instrument hervor und fordern den Schutz legitimer, nicht verbriefter Land- und Nutzungsrechte, die von der ländlichen Bevölkerung oder indigenen Gemeinschaften gemeinschaftlich genutzt werden.

Neben dem Recht auf Nahrung ist die Durchsetzung des Rechts auf Wasser eine grundlegende Voraussetzung für ein Leben in Würde. Die menschenrechtliche Bedeutung von Wasser wurde 2010 durch Resolutionen der UN-Vollversammlung und des UN-Menschenrechtsrats zum Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung

unterstrichen.²⁶ Laut dem UN-Weltwasserbericht hat jeder dritte Mensch auf der Welt noch immer keinen sicheren Zugang zu sauberem Trinkwasser.²⁷ Gleichzeitig wachsen die Konflikte um den Zugang zu Wasser aufgrund von zunehmender Übernutzung, Privatisierung und Verschmutzung von Wasserressourcen sowie durch die Folgen der eskalierenden Klimakatastrophe. Brot für die Welt setzt sich deshalb dafür ein, dass sich die Lösung aktueller und zukünftiger Verteilungsfragen konsequent am Menschenrecht auf Wasser orientiert.

Zugang zu Gesundheitsleistungen ist Voraussetzung für menschliche und nachhaltige Entwicklung. Wenn Menschen und Gesellschaften durch Krankheit und vorzeitigen Tod belastet sind, können sie ihr volles Potential nicht erreichen, Armut entsteht oder vertieft sich und Entwicklung wird verhindert. Werden Menschen vor Krankheiten geschützt oder adäquat behandelt, können sie ein Leben in Gesundheit und Wohlergehen führen und zu gesellschaftlichem Wohlstand beitragen. Gesundheit ist somit die Voraussetzung für und ein Indikator von nachhaltiger Armutsbekämpfung. Jedoch hat etwa die Hälfte der Menschheit nicht einmal Zugang zu den grundlegendsten Gesundheitsdiensten. Die Covid19 Pandemie verdeutlicht die Bedeutung des Menschenrechts auf Gesundheit für das allgemeine Wohlergehen – nicht nur um den Zugang zu Gesundheitsleistungen für alle Menschen zu ermöglichen, sondern auch zur Aufrechterhaltung vieler Bereiche der allgemeinen Versorgung, der Wirtschaft, des öffentlichen Lebens sowie zur Erreichung von Ernährungssicherheit und wirksamer Armutsbekämpfung.

Gesundheit ist in der AEMR (Artikel 25) und im UN-Sozialpakt (Artikel 12) als „Recht auf das individuell erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit“ verankert. Es verpflichtet Staaten, ein funktionierendes Gesundheitssystem zu errichten und aufrechtzuerhalten sowie die Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigen medizinischen Produkten und Leistungen zu garantieren. Von entscheidender Bedeutung ist die Nicht-Diskriminierung im Zugang zu Gesundheitsdiensten, die – unter den Bedingungen beschränkter Ressourcen – auch für Menschen in Armut offenstehen muss. Brot für die Welt unterstützt die Handlungsbereiche, die der Sozialpakt für die Umsetzung des Rechts auf Gesundheit definiert, und die entsprechend einem ganzheitlichen Verständnis von Gesundheit Aspekte des Lebens-, des Arbeitsumfelds und der Umwelt einbeziehen.

Rund 71 Prozent der Weltbevölkerung leben zudem

ohne ausreichende Absicherung gegen elementare Lebensrisiken wie Krankheit, Altersarmut oder Arbeitslosigkeit.²⁸ Soziale Sicherheit ist unabdingbar für ein Leben in Würde, Selbstbestimmung und Autonomie. Sie dient dazu, eine adäquate Lebensgrundlage zu erhalten oder herzustellen, wenn Menschen dazu allein nicht in der Lage sind. Das in der AEMR (Artikel 22 & 25) und dem UN-Sozialpakt (Artikel 9) verankerte Menschenrecht auf soziale Sicherheit garantiert „das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.“ Soziale Sicherungssysteme, die auf verbindlichen Rechten basieren und damit einen Anspruch auf Grundsicherung garantieren, sind für eine nachhaltige Armutsbekämpfung unerlässlich. Sie sind deshalb auch wesentlicher Bestandteil der staatlichen Gewährleistungspflicht bei der Durchsetzung des Rechts auf Nahrung. Soziale Sicherheit richtet sich darauf, Verarmungsprozesse zu verhindern, Menschen dabei zu unterstützen, aus Armutssituationen zu entkommen und längerfristig und nachhaltig ein Leben ohne Armut zu garantieren. Brot für die Welt setzt sich gemeinsam mit seinen Partnerorganisationen deswegen für den Aufbau sozialer Sicherungssysteme ein, die allen Menschen einen rechtsverbindlichen Anspruch auf soziale Sicherheit garantieren.

Die Realisierung von WSK-Rechten ist zunächst Gewährleistungspflicht nationaler Regierungen. Sind diese (noch) nicht in der Lage, minimale Rechte bezüglich des Zugangs zu Ernährung, Wohnung, Gesundheit und Bildung zu gewährleisten, so sind die anderen Staaten unter Art. 2 (1) des UN-Sozialpakts dazu verpflichtet, Unterstützung zu leisten. Handlungsfeld von Brot für die Welt ist es deshalb auch, in internationalen Netzwerken Advocacy für die Übernahme von Verantwortung durch die internationale Staatengemeinschaft zu betreiben.

4.2.7 Digitale Rechte

Unter dem Begriff digitale Rechte (digital rights) werden die Rechte zusammengefasst, die es Individuen erlauben, auf digitale Medien zuzugreifen, diese zu nutzen, zu kreieren und zu publizieren. Es beschreibt auch das Recht auf Zugang zu elektronischen Geräten wie Computern sowie Telekommunikationsnetzwerken. Zudem umfassen digitale Rechte vor allem auch den Schutz und die Verwirklichung bestehender Menschenrechte im digitalen Raum, wie insbesondere die Rechte auf Privatsphäre

sowie die Meinungs- und Versammlungsfreiheit. In ihrer Gesamtheit sind digitale Rechte international im Moment noch nicht kodifiziert. Aus bestehenden menschenrechtlichen Standards lassen sich aber heute schon in vielen Bereichen klare Pflichten und Handlungsempfehlungen für Akteure im digitalen Raum ableiten.

Brot für die Welt setzt sich für das Recht auf unbeschränkten und gerechten Zugang zum Internet weltweit ein. Staaten müssen dieses Recht achten, dürfen die Ausübung freier Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit online also nicht durch Blockaden einzelner Dienste oder Komplettabschaltungen des Internets einschränken.²⁹ Sie müssen dieses Recht auch durch aktives Handeln gewährleisten: Sie müssen die digitale Kluft im ungleichen Zugang zwischen solchen Bevölkerungsgruppen überwinden, die vom digitalen Wandel profitieren und solchen, die bislang davon ausgeschlossen wurden.

Neben der effektiven Nutzung der Chancen der Digitalisierung für die Menschenrechtsarbeit (*siehe 2.1.5*) gilt es auch, den sich daraus ergebenden Gefahren konsequent entgegenzutreten. Viele unserer Partner werden wegen ihres couragierten Eintretens für Menschenrechte zum Ziel z. T. systematischer Hass-Kampagnen und Verleumdung, die sich vielfach in digitalen Räumen abspielen. Diese erzeugen bei den Betroffenen hohe psychische Belastungen, bringen aber auch immer die Gefahr mit sich, in Gewalt und andere Formen von Repression umzuschlagen. Eine Regulierung solcher Hass-Rede und Verleumdung, ob online oder offline, ist stets ein zweischneidiges Schwert: Ähnlich wie beim Vorgehen gegen sogenannte „Fake News“ oder Online-Verleumdung („Cyberlibel“) können Staaten hier versucht sein, das Menschenrecht auf Meinungsfreiheit auf illegitime Weise zu beschränken. Viele Staaten haben bereits z. T. drakonische Gesetze erlassen, die die Äußerung kritischer Meinungen im Netz unter Strafe stellen. Der UN-Sonderberichterstatter zum Recht auf Meinungsfreiheit hat deswegen auf Basis existierender Menschenrechtsabkommen klare Kriterien entwickelt, wie Meinungsäußerungen online menschenrechtskonform reguliert werden dürfen.³⁰

Zusammen mit unseren Partnern setzen wir uns dafür ein, diesen Prinzipien Geltung zu verschaffen und digitale Räume zu verteidigen, in denen sich eine lebhaft und kritische Zivilgesellschaft frei entfalten und sicher kommunizieren kann. Wir setzen uns für eine Regulierung des Internets ein, wenn es darum geht,

Menschenrechte im digitalen Raum zu schützen. Dies betrifft insbesondere auch Privatunternehmen wie die Anbieter von Social Media-Plattformen. Zudem unterstützen wir – mit der Vermittlung technischer Expertise und politischem Einsatz – Partnerorganisationen, die im Netz Ziel von Attacken und Verleumdung werden.

In Zeiten, in denen die Überwachung des digitalen Raums exponentiell zunimmt, rückt die Sicherheit digitaler Kommunikation und digitaler Daten immer mehr in den Fokus. Unsere Partner und bedrohte Menschenrechtsverteidiger*innen sind besonders gefährdet, von Geheimdiensten und Sicherheitsbehörden digital observiert und durch gezieltes Phishing und Hacking direkt angegriffen zu werden. Erschwert werden die Bemühungen von Aktivist*innen, sich gegen Überwachung durch Anonymisierung und Verschlüsselung zu schützen dadurch, dass in manchen Ländern die Benutzung entsprechender Technologien verboten oder gar kriminalisiert wird. Für uns erwachsen daraus zwei Verantwortlichkeiten: Partnerorganisationen müssen darin unterstützt werden, ihre digitale Sicherheit zu erhöhen. Zudem muss Brot für die Welt die nötigen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, seine Kommunikation abzusichern, damit diese nicht zum Risiko für Partnerorganisationen wird.

4.2.8 Gendergerechtigkeit und Menschenrechte

Geschlechtergerechtigkeit erfordert eine rechtliche Verankerung und die konsequente Durchsetzung von Menschen- und Frauenrechten. Dafür setzen sich Brot für die Welt und seine Partnerorganisationen kontinuierlich ein.

Gleichberechtigung ist ein Menschenrecht und gleichzeitig eine der Voraussetzungen zur Überwindung von Armut und Ungleichheit. Neben Geschlecht spielen jedoch auch andere Kategorien gesellschaftlicher Ungleichheit (Intersektionalität), die sich in Rassismus und Klassen- bzw. Kastendenken manifestiert, eine Rolle für die Herstellung von (Geschlechter-)Gerechtigkeit. Im menschenrechtlichen Verständnis heißt das, dass alle Menschen jenseits von Geschlechtsidentität und Rollenklischees während ihres ganzen Lebens die gleichen Chancen und Rechte haben, ihren Lebensentwurf zu verwirklichen, ihre Fähigkeiten zu entfalten und sich gleichberechtigt in die Gestaltung des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens einzubringen.³²

Geschlechtergerechtigkeit ist jedoch in keinem Land der Welt erreicht. Die weltweit vorherrschenden Geschlechterverhältnisse sind geprägt von ungleichen Machtverhältnissen, die Männer und Jungen privilegieren. In den meisten Ländern der Welt, einschließlich des Globalen Nordens, werden Männer für die gleiche Arbeit besser entlohnt als Frauen. Die Haus- und Sorgearbeit, die weltweit vor allem von Frauen und Mädchen verrichtet wird, wird weder gesellschaftlich noch wirtschaftlich anerkannt und wertgeschätzt. Die Corona-Krise hat die „systemrelevante“ Bedeutung dieser Arbeit besonders sichtbar gemacht. In vielen Gesellschaften haben Frauen und Mädchen keine Möglichkeit, selbstbestimmt zu entscheiden, was für ein Leben sie führen möchten. Besonders alarmierend ist die Gewalt gegen Frauen. Laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat eine von drei Frauen weltweit körperliche oder sexuelle Gewalt erlebt.³³

Mit der Verabschiedung der Frauenrechtskonvention (CEDAW) 1979, in der sich die internationale Gemeinschaft verpflichtete, jede Form der Diskriminierung von Frauen zu beseitigen, reagierten die Vereinten Nationen auf die Forderung nach der Anerkennung von Frauenrechten als Menschenrechte. Die Forderungen nach Gleichberechtigung spiegeln sich auch in der Resolution 1325 Frauen, Frieden, Sicherheit, die 2000 vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verabschiedet wurde. Sie strebt gemeinsam mit ihren Nachfolge-Resolutionen eine geschlechterbewusste Friedens- und Sicherheitspolitik an und ist völkerrechtlich bindend.

Die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit betrifft auch Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*personen und intergeschlechtliche Menschen (LSBTI). Sie werden aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bzw. Geschlechtsidentität in vielen Gesellschaften benachteiligt, diskriminiert oder sogar kriminalisiert. Ihre menschenrechtlich zugesagten gleichen Rechte werden somit nicht realisiert.

Brot für die Welt setzt sich für eine geschlechtergerechte Entwicklungspolitik ein und unterstützt Partnerorganisationen, die auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene rechtebasierte Basisarbeit und politische Lobby- und Advocacy-Arbeit zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit umsetzen. Letzteres geschieht vorwiegend durch Frauen- und Frauenrechtsorganisationen, die sich die Ermächtigung von Frauen und Mädchen, die Durchsetzung von Menschen- und Frauenrechten und die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit

zum Ziel gesetzt haben. Zudem verfolgen viele unserer Partnerorganisationen ein konsequentes Gendermainstreaming. Der Unterstützung solcher Organisationen durch Brot für die Welt kommt angesichts des wachsenden Einflusses fundamentalistischer religiöser, ultrakonservativer und rechter politischer Strömungen, die Frauenrechte infrage stellen sowie Gender Studies und Gender Mainstreaming als „Gender-Wahn“ ideologisieren und bekämpfen, eine wachsende Bedeutung zu.

4.2.9. Religionsfreiheit

Die Religions- und Gewissensfreiheit ist Grundlage eines jeden inklusiven und pluralen Gemeinwesens, dessen Mitglieder trotz ihrer unterschiedlichen Glaubensbekenntnisse und Weltanschauungen friedlich miteinander leben können. Brot für die Welt setzt sich deshalb für das Recht eines jeden Menschen ein, seine Religion in Freiheit praktizieren und leben zu können.

Das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit findet sich als „klassisches“ Menschenrecht sowohl in der AEMR und dem UN-Zivilpakt (jeweils Artikel 18) sowie den afrikanischen (Artikel 8), amerikanischen (Artikel 3) und europäischen (Artikel 9) Menschenrechtskonventionen. Dieses Recht beinhaltet sowohl die aktive Freiheit zur Ausübung der eigenen Religion, z. B. in Form von Gottesdiensten oder anderer religiöser Praktiken, als auch die passive Freiheit, seine Religion frei wählen zu können. Letzteres schließt insbesondere auch die Freiheit vom Zwang ein, sich einem religiösen Bekenntnis anschließen zu müssen, als auch die Freiheit zum Religionswechsel. Geschützt sind dabei nicht nur religiöse Bekenntnisse, sondern auch die Freiheit zum Atheismus. Religionsfreiheit darf deshalb nie nur als Freiheit des eigenen Bekenntnisses verstanden werden, sondern umfasst immer zugleich die Freiheit der anderen.

Eklatante Verletzungen der Religionsfreiheit lassen sich auf allen Kontinenten und in allen religiösen Kontexten feststellen. Dabei ist vielfach zu beobachten, dass religiöse Unterschiede von Machthaber*innen und anderen politischen Kräften gezielt instrumentalisiert werden, um Konflikte anzustacheln. Instrumentalisiert wird auch das Recht auf Religionsfreiheit selbst, wenn es z. B. einseitig als Recht auf Schutz der eigenen Religion vor Verunglimpfung umgedeutet wird. In einer Reihe von muslimischen, aber auch in christlich-dominierten Ländern existieren so repressive Anti-Blasphemiegesetze, die systematisch unter dem Vorwand, die Mehrheitsreligion

schützen zu müssen, gegen religiöse, aber auch sexuelle Minderheiten eingesetzt werden.

In unserer menschenrechts- und friedensorientierten Entwicklungsarbeit stärken wir deswegen gemeinsam mit unseren Partnern die Widerstandskräfte gegen Manipulation und die Instrumentalisierung von Religion.³⁴ Religionsgemeinschaften wird dabei geholfen, eine praktische Antwort auf die Frage zu finden, wie sie mit Feinden des religiösen Pluralismus, d.h. mit fundamentalistischen und ultrakonservativen Tendenzen, innerhalb ihrer eigenen Gemeinschaften umgehen können. Brot für die Welt engagiert sich deshalb sowohl im intra-religiösen wie auch im inter-religiösen Dialog, der eine kritische Auseinandersetzung mit Tendenzen zum religiösen Fundamentalismus innerhalb der eigenen Gemeinschaft wie auch bei religiösen Partnern zum Ziel hat.

4.3. Praktische Konsequenzen: Interventionsstrategien und Implikationen für die Förderung

4.3.1 Einflussmöglichkeiten verstehen, Veränderungstheorien entwickeln, Interventionsebenen wählen

Menschenrechtsarbeit hat zum Ziel, langfristige Wirkungen bei Rechteinhaber*innen und Pflichtenträger*innen zu erzielen. Bei der Arbeit zur Durchsetzung menschenrechtlicher Ansprüche und Forderungen lassen sich dabei auf verschiedenen Interventionsebenen Ansatzpunkte und Hebel identifizieren. Dazu zählen u. a.:

Lokal: Durch Beratungs- und Aufklärungsarbeit und den Aufbau und die Stärkung von Basisorganisationen werden Menschen in die Lage versetzt, ihre Menschenrechte selbstständig und langfristig einzufordern. Dazu gehört etwa auch, dass die Zielgruppe Zugang zu staatlichen Sozialprogrammen erhält und die effiziente Umsetzung dieser Programme in der Projektregion überwacht wird. Einzelfälle von Menschenrechtsverletzungen werden dokumentiert und über die Nutzung von Monitoring- und Beschwerdemechanismen deren Behebung eingefordert. Gegebenenfalls wird eine strafrechtliche Aufarbeitung vor nationalen Gerichten angestrebt. Vertreter*innen lokaler Behörden und Sicherheitskräfte

werden über ihre menschenrechtlichen Pflichten aufgeklärt und aufgefordert diese zu erfüllen.

National: Gegenüber der Regierung und nationalen Behörden wird Lobbyarbeit zur Verabschiedung menschenrechtsfördernder Gesetze und deren effektiver Umsetzung betrieben. Dazu gehört auch die Intergration menschenrechtlicher Verpflichtungen in sektorale Gesetzgebung, die z. B. den Umgang mit natürlichen Ressourcen reguliert. In Ländern, in denen solche Gesetze bereits existieren, diese aber nicht umgesetzt werden, richten sich politische Forderungen auf die Schaffung wirksamer Monitoring- und Beschwerdemechanismen. Nationale Kampagnen dokumentieren die landesweite Menschenrechtssituation und machen auf diese aufmerksam. Vor nationalen Gerichten werden Musterprozesse geführt, die eine Ausstrahlungswirkung über den Einzelfall hinaus versprechen. Strukturell richten sich Forderungen auf den Aufbau und die Stärkung rechtsstaatlicher Mechanismen und insbesondere auf die Funktionsfähigkeit eines unabhängigen Justizsystems.

International: Regionale und internationale Menschenrechtsmechanismen werden genutzt, um in Bezug auf Einzelfälle und strukturelle Menschenrechtsprobleme Druck auf Pflichtenträger auszuüben.

Der konstruktiv-kritische Dialog mit unseren Partnern dient der systematischen gemeinsamen Reflexion, wie Projekte und gemeinsame Kampagnen in ihren komplexen Wirkzusammenhängen und Kontexten zu Veränderungen beitragen. Die Wahl der Interventionsebene hängt dabei u. a. vom Organisationsgrad der beteiligten Organisationen ab. Oft ist eine Arbeitsteilung sinnvoll, z. B. zwischen Basisorganisationen, die im direkten Kontakt mit Rechteinhaber*innen Menschenrechtsverletzungen dokumentieren, und nationalen Netzwerken, die diese Fälle juristisch unterstützen.

Eine Nutzung regionaler und internationaler Menschenrechtsmechanismen ist besonders dann sinnvoll, wenn Einflussmöglichkeiten auf nationaler Ebene versperrt sind. In vielen Ländern, in denen wir arbeiten, ist es nicht möglich, einen offenen Dialog mit Regierungsvertreter*innen zu führen und die Justiz kann keine unabhängigen Urteile fällen. Dann bleibt der Aufbau internationalen Drucks oft die einzige Möglichkeit, positiv auf die Menschenrechtssituation im Land einzuwirken. In anderen Fällen kann eine Mobilisierung des internationalen Menschenrechtssystems politische Blockaden lösen und so einen entscheidenden Schub für überfällige Reformen geben. Die Nutzung internationaler

Mechanismen sollte immer mit strategischen Überlegungen verbunden werden, wie deren Outputs auf nationaler Ebene genutzt werden können.

Neben der finanziellen Förderung und der gemeinsamen Lobby- und Advocacyarbeit stehen Brot für die Welt eine Vielzahl weiterer Instrumente der Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Partnern zur Verfügung. Diese reichen von Fortbildungen, Beratungen und Stipendien bis zur Vermittlung von Fachkräften. Diese Förderinstrumente werden aufeinander abgestimmt und systemisch weiterentwickelt.

4.3.2 Das internationale Menschenrechtssystem konsequent nutzen

Das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen und die regionalen Menschenrechtsmechanismen bieten Brot für die Welt und seinen Partnern eine Vielzahl von Instrumenten und Einflussmöglichkeiten, um menschenrechtlichen Forderungen internationales Gehör zu verschaffen. Da Brot für die Welt beratenden Status („ECOSOC-Status“) bei den Vereinten Nationen besitzt, ist es möglich, Partner für die Teilnahme an Sitzungen des UN-Menschenrechtsrats zu akkreditieren, Side-Events anzumelden sowie mündliche und schriftliche Eingaben zu machen oder Partnern ermöglichen, dies zu tun.

Das entscheidende Forum für den internationalen Menschenrechtsschutz ist der UN-Menschenrechtsrat, der 2006 geschaffen wurde und die zuvor bestehende UN-Menschenrechtskommission ersetzte, die wegen starker Politisierung in Kritik geraten war. Obwohl die Mitglieder des Rats „den höchsten Ansprüchen auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte“³⁵ gerecht werden müssen, führt der UN-typische Regionalproporz dazu, dass immer wieder auch Vertreter*innen von Staaten in den Menschenrechtsrat gewählt werden, in denen Menschenrechte massiv verletzt werden. Bislang sind die Mehrheitsverhältnisse im Rat allerdings so bestellt, dass die „Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten“ (WEOG) gemeinsam mit lateinamerikanischen und osteuropäischen Staaten Mehrheiten erringen konnten.

Da der Menschenrechtsrat keine Sanktionsmöglichkeiten besitzt und seine Entscheidungen, anders als die des UN-Sicherheitsrats, keinen völkerrechtlich bindenden Charakter haben, erzielt er seine Wirkung vor allem auf Basis von „Naming and Shaming“. Da

Verurteilungen von Menschenrechtsverletzungen durch den Rat aber in der Regel große internationale Aufmerksamkeit erfahren, darf seine Wirkung nicht unterschätzt werden. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass es für einzelne Menschenrechtsorganisationen nur schwer möglich ist, die Agenda des Rats zu beeinflussen. Damit der Rat sich der Menschenrechtssituation eines Landes annimmt, ist in der Regel die gemeinschaftliche Anstrengung internationaler Menschenrechts-NGOs und -Netzwerke vonnöten. Dann aber kann der Rat eine unabhängige Untersuchungsmission einsetzen, die die Menschenrechtssituation eines Landes detailliert untersucht.

Das UN-Menschenrechtssystem sieht für alle UN-Mitglieder ein Universelles Periodisches Überprüfungsverfahren (UPR) vor, das alle vier Jahre durchzuführen ist. Ein großer Vorteil ist, dass hierfür kein Agendasetting notwendig ist: Jeder UN-Mitgliedsstaat wird in Form eines „peer review“ von anderen Staaten geprüft, die dann auch Empfehlungen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation abgeben können. Das UPR-Verfahren zeichnet sich durch formalisierte Partizipationsmöglichkeiten für zivilgesellschaftliche Akteure aus und ist deshalb auch eines der wichtigsten Instrumente für unsere Partnerorganisationen auf internationaler Ebene. Eine systematische Unterstützung bei der Formulierung von Parallelberichten und der Durchführung gezielter Lobbyaktivitäten mit Hinblick auf den UPR ist deswegen eine Priorität unserer Menschenrechtsarbeit.

Darüber hinaus erteilt der Menschenrechtsrat unabhängigen Expert*innen das Mandat, als UN-Sonderberichtsersteller*innen oder als Teil von Arbeitsgruppen zu bestimmten Menschenrechtsthemen oder Ländern zu arbeiten. Diese Sondermechanismen (special procedures) des Rats ermöglichen den Länderbesuch durch die beauftragten Expert*innen- allerdings nur auf Einladung des betreffenden Staates -, die anschließend Bericht zur Menschenrechtssituation in ihrem Themengebiet erstatten. Ihre übergreifenden thematischen Berichte sind zudem eine wichtige Quelle zur Weiterentwicklung internationaler Menschenrechtsstandards. Schließlich sind die Sonderberichtsersteller*innen befugt, Einzelfällen von Menschenrechtsverletzungen nachzugehen und von der betreffenden Regierung eine Stellungnahme einzufordern. Gerade die Mandate zum Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen und die Arbeitsgruppe zu Verschwindenlassen sind wichtige Anlaufstellen, wenn Partner akut bedroht sind.

Für die Überwachung der Einhaltung der einzelnen Menschenrechtskonventionen sind Vertragsausschüsse, die sogenannten *treaty bodies*, zuständig, die wie die Sondermechanismen des Rats mit unabhängigen Expert*innen besetzt sind. Alle Menschenrechtsverträge sehen vor, dass Staaten regelmäßig, etwa alle fünf Jahre, über die Umsetzung des betreffenden Vertrags Bericht erstatten. Auf Basis des Staatenberichts sowie von Eingaben von anderen UN-Mechanismen, nationaler Menschenrechtsinstitutionen und der Zivilgesellschaft, formulieren die Ausschüsse Empfehlungen. Anders als beim UPR-Verfahren, dem sich bisher kaum ein Land zu entziehen gewagt hat, verletzen viele Staaten ihre Berichtspflichten an die Vertragsorgane. Oft kommt es deshalb zu Verzögerungen und Unterbrechungen der Überprüfungsverfahren.

Auch andere UN-Gremien sind wichtige Orte für die Fortentwicklung menschenrechtlicher Standards und deren Umsetzung. Das jährliche Berichterstattungsverfahren (die *Voluntary National Reviews – VNRs*) im Rahmen des Hochrangigen Politischen Forums (HLPF) zum Monitoring der Agenda 2030 bietet etwa neue Möglichkeiten des Menschenrechtsmonitorings. Denn die meisten Ziele der Nachhaltigen Entwicklung (SDGs) basieren auf menschenrechtlichen Verpflichtungen. Der Vorteil der Berichterstattung an das HLPF besteht darin, dass sie jedes Jahr erfolgt und dass eine Reihe von Indikatoren entwickelt wurde, was ein transparenteres Monitoring von Fortschritten ermöglicht.

Die Umsetzung einzelner WSK-Rechte wird zudem in spezialisierten Foren debattiert. Bei der Umsetzung des Rechts auf Nahrung spielt etwa der UN-Welternährungsausschuss CFS (Committee on World Food Security) eine Schlüsselrolle, in dem Regierungen, internationalen Organisationen sowie Zivilgesellschaft und Privatsektor gemeinsam Strategien und Richtlinien dazu entwickeln (*siehe auch 4.1.6*).

4.3.3 Unterstützung bei den besonderen Risiken von Menschenrechtsarbeit

Menschenrechtsarbeit braucht einen langen Atem und ein kontinuierliches Engagement über lange Zeit. In der Regel sind für Projekte im Bereich Menschenrechte mehrere Förderphasen notwendig, um nachhaltige Wirkungen zu erreichen. Dabei ist unser Partnerschaftsverständnis maßgebend für die Gestaltung der Zusammenarbeit.

Gegenseitiges Vertrauen, Respekt, Hilfsbereitschaft und Verlässlichkeit sind elementare Bestandteile einer erfolgreichen Menschenrechtsarbeit. Diese sind unerlässlich, da sich viele Partner hohen Risiken aussetzen, um ihre Arbeit durchzuführen.

Die Förderbereichsevaluierung im Bereich Menschenrechte ergab, dass über die Hälfte der befragten Partnerorganisationen von Verfolgung und Einschüchterung betroffen sind.³⁶ Durchsuchungen, Konfiszierungen von Datenträgern, Verleumdungsklagen, willkürliche Festnahmen und Ermordungen beeinträchtigen ihre Arbeit stark. Dies gefährdet nicht nur die Mitarbeitenden, sondern auch Mitglieder der Zielgruppen ihrer Arbeit. Im Partnerdialog werden Risiken deshalb systematisch thematisiert. Ziel ist es die Kapazitäten der Partnerorganisationen, ihr Risikobewusstsein, ihre Resilienz, Reaktionsfähigkeit und Selbstorganisation zu stärken. Das Risikomanagement ist dazu in Planungen als Kostenfaktor zu berücksichtigen z. B. durch eine erhöhte Reserve oder durch Budgetlinien für Rechtsschutz und Sicherheitssysteme. Die Förderverfahren müssen so flexibel gestaltet werden, dass es den Partnern möglich ist, ihre Aktivitäten an etwaige Bedrohungslagen anzupassen.

Brot für die Welt hat eine besondere Verantwortung für die Sicherheit von Partnern, die wegen ihrer Arbeit Einschüchterungen, Drohungen oder Verfolgung ausgesetzt sind. Die Risiken menschenrechtsbasierter Arbeit gilt es, im Vorfeld sorgfältig zu analysieren und abzuwägen. Sie müssen fortwährend beobachtet und bewertet werden.

Oberstes Prinzip hierbei ist, dass Brot für die Welt seine Partner nicht selbst unbeabsichtigt gefährdet. Je nach Länderkontext kann das – gut gemeinte – öffentliche Eintreten für den Partner und seine Anliegen diesen schon in Gefahr bringen. Wie groß die Risiken sind und welche Risiken eingegangen werden können, muss im Dialog mit dem Partner geklärt werden, dessen Einverständnis immer maßgeblich ist.

4.3.4. Gemeinsame Advocacy und Arbeiten in Netzwerken

Das Zusammenwirken unterschiedlicher Ansätze in der Menschenrechtsarbeit trägt zu erhöhter Wirksamkeit bei. Die Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit von Brot für die Welt im Bereich Menschenrechte ist davon integraler Bestandteil. Als politischer Akteur wirken wir auf deutscher, europäischer und internationaler Ebene und

unterstützen und verbreiten hier die Forderungen von Partnerorganisationen. Darüber hinaus setzen wir eigene thematische Schwerpunkte, die sich insbesondere auf die menschenrechtliche Verantwortung Deutschlands und der Europäischen Union in der Welt richten (*siehe* 4.2).

Hierzu nutzen wir Zugänge zu politischen Entscheider*innen in der Bundesregierung, den Ministerien, deutschen Außenvertretungen und dem Bundestag. Von besonderer Bedeutung ist hier die enge Zusammenarbeit mit dem oder der Menschenrechtsbeauftragten, der wichtigsten Anlaufstelle für Menschenrechtsfragen in der Bundesregierung. Die Regionalverantwortlichen von Brot für die Welt pflegen zudem einen vertrauensvollen Kontakt zu den deutschen Außenvertretungen in den Ländern, zu denen sie arbeiten, sowie den Regionalreferaten im Auswärtigen Amt und BMZ. Im Bundestag sind neben dem Menschenrechtsausschuss und AWZ besonders auch die Parlamentariergruppen wichtige Anlaufstellen für regionalspezifische Menschenrechtsanliegen.

Besonders effektiv ist Menschenrechtsarbeit, wenn sie in Netzwerken geschieht. Viele Partner von Brot für die Welt und wir selbst sind in Netzwerke zur Förderung von Menschenrechten eingebunden. Besonders beim Lobbying von Pflichtenträgern etwa in Hinblick auf die Verabschiedung menschenrechtsförderlicher Gesetze, wirkt die gemeinsame Arbeit in Netzwerken effektiv.³⁷ Dabei entstehen Synergien, wenn Organisationen mit unterschiedlichen Kompetenzen, Expertisen und strategischen Zugängen zur Zielgruppe zusammenkommen. Wir tragen auch dazu bei, dass sich relevante Partnerorganisationen lokal, regional und international vernetzen, Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Strategien zu entwickeln. Die Partnerorganisationen werden unterstützt aktiv an Netzwerken teilzunehmen.

Von besonderer Bedeutung für unsere Menschenrechtsarbeit auf nationaler Ebene ist das Forum Menschenrechte, das 1994 unter Beteiligung von Brot für die Welt als Zusammenschluss der in Deutschland zu Menschenrechtsfragen arbeitenden NGOs gegründet wurde. Zu den Aktivitäten des Forums gehören eine Begleitung der Sitzungen des UN-Menschenrechtsrats, zu denen ein*e Beobachter*in entsendet wird, sowie die Ausrichtung eines jährlichen Gesprächs mit dem oder der deutschen Außenminister*in und Menschenrechtsbeauftragten, in dem aktuelle Anliegen für die Menschenrechtsaußenpolitik der Bundesregierung thematisiert werden.

Auf internationaler Ebene ist dabei vor allem auch die Zusammenarbeit mit kirchlichen Akteuren und in ökumenischen Netzwerken zentral. Brot für die Welt unterstützt die internationale ökumenische Bewegung – vertreten u. a. durch den Ökumenischen Rat der Kirchen und die Regionalen Ökumenischen Organisationen – in ihren Appellen zur Einhaltung menschenrechtlicher Standards. Auf nationaler Ebene sind die Nationalen Kirchenräte, deren Mitgliedskirchen und andere kirchliche Akteure entscheidende Partner. Sie genießen oft ein großes Vertrauen in von Menschenrechtsverletzungen besonders betroffenen Gesellschaftsgruppen und können deren Anliegen Gehör verschaffen.

Von großem strategischem Wert ist auch die Mitarbeit in und Förderung von formellen und informellen Netzwerken, die zur Menschenrechtssituation in bestimmten Ländern oder Regionen arbeiten. Deren Mitglieder pflegen Partnerschaften zu unterschiedlichen lokalen und nationalen Menschenrechtsorganisationen, die in ihrer Gesamtheit oft große Teile einer Menschenrechtsszene des betreffenden Landes abbilden. Zudem versammelt sich in Ländernetzwerken eine große länderspezifische Expertise, die auch über Deutschland hinaus politische Wirkung entfalten kann.

Zu spezialisierten Menschenrechtsorganisationen in Deutschland, Europa und internationaler Ebene unterhält Brot für die Welt strategische Partnerschaften. Diese arbeiten vielfach unmittelbar mit unseren Partnern in Globalen Süden zusammen und bringen deren Anliegen international zu Gehör.

Neben spezifischen Menschenrechtsnetzwerken vertreten Brot für die Welt und seine Partnerorganisationen auch in thematischen Netzwerken, die etwa zu Ernährungsfragen oder Handelsbeziehungen arbeiten, menschenrechtsbasierte Positionen.

Endnoten

- 1** — Brot für die Welt (2020): Strategie 21+
- 2** — Vgl. insbesondere: Evangelischer Entwicklungsdienst/ Brot für die Welt (2009): Menschenrechtsansatz und christliche Entwicklungsarbeit, Bonn/Stuttgart und Brot für die Welt (2005): Mit Recht für mehr Gerechtigkeit. Eine Einführung in die sozialen Menschenrechte und den rechtsbasierten Ansatz in der Entwicklungszusammenarbeit, Berlin
- 3** — Vgl. insbesondere: Brot für die Welt (2019): Policy „Zivile Konfliktbearbeitung und Friedensförderung“, Berlin; Brot für die Welt (2018): Policy „Geschlechtergerechtigkeit verwirklichen“, Berlin; Brot für die Welt (2018): Policy „Was kann Brot für die Welt gegen den Hunger tun?“, Berlin; Brot für die Welt (2019): Policy „Gesunde Lebensbedingungen fördern und das Recht auf Gesundheit umsetzen“, Berlin
- 4** — Brot für die Welt (2020): Atlas der Zivilgesellschaft 2020, Berlin
- 5** — Global Witness (2020): Defending Tomorrow. The Climate Crisis and Threats Against Land and Environmental Defenders, London
- 6** — Human Rights Council (2017): Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression, A/HRC/35/22
- 7** — https://unctad.org/en/Pages/DTL/STI_and ICTs/ICT4D-Legislation/eCom-Cybercrime-Laws.aspx
- 8** — Human Rights Council (2018): Report of the independent international fact-finding mission on Myanmar, A/HRC/39/64
- 9** — Brot für die Welt (2018): Was uns leitet. Theologisch und ethische Grundlegung von Brot für die Welt, Berlin, S. 5
- 10** — Vgl. ÖRK-Erklärungen zu den Menschenrechten 1948 in Amsterdam, und daran anknüpfend, in Evanston 1952 und in Neu Dehli 1961. Es folgten Impulse zur menschenrechtlichen Auseinandersetzung mit den Themen Rassismus (1968), Folter (1977) und außergerichtlichen Exekutionen (1982), Intensiv arbeitete der ÖRK zu Menschenrechtsverletzungen in Südafrika und Lateinamerika und nahm wiederholt dazu Stellung, er war ebenso beteiligt an mehreren UN-Konferenzen zu Menschenrechtsfragen. Auf kath. Seite sind die Enzyklika *Pacem in terris* (1963), die Erklärung zur Religionsfreiheit des 2. Vatikanischen Konzils *Dignitatis Humanae* (1965) und die Texte der Päpstlichen Kommission *Iustitia et Pax* als grundlegende Texte zu nennen, die die neue, gewandelte Position der kath. Kirche zu Menschenrechten deutlich markieren.
- 11** — Die Russisch-Orthodoxe Kirche hat ihre Mitgliedschaft in der Konferenz Europäischer Kirchen ruhen gelassen, weil das politische und menschenrechtliche Engagement der KEK ihr nicht mehr tragbar erschien. Die Anglikanische Kirche in Uganda hat die Bitte des Erzbischofs der Anglikanischen Kirchengemeinschaft zurückgewiesen, der in einem Brief dazu aufgefordert hatte, Diskriminierungen von gleichgeschlechtlichen Paaren zu beenden. Auch viele pentekostale, charismatische und unabhängige Kirchen vor allem des Globalen Südens lassen eine eher distanzierte Haltung gegenüber den Menschenrechten erkennen, weil sie westliche Hegemonie in neuer Form und ungezügelt, gemeinschaftsbedrohenden Individualismus befürchten.
- ¹² — Die Antirassismuskonvention (ICERD), die Frauenrechtskonvention (CEDAW), Antifolterkonvention (CAT), die Kinderrechtskonvention (CRC), die Wanderarbeiterkonvention (ICRMW), die Behindertenrechtskonvention (CRPD) und die Konvention gegen Verschwindenlassen (CPED).
- ¹³ — Ergänzt werden bürgerlich-politische und WSK-Rechte um eine „dritte Generation“ kollektiver Menschenrechte, die insbesondere als Rechte auf Entwicklung, Frieden und auf eine gesunde Umwelt diskutiert werden. Im Gegensatz zu den ersten beiden Dimensionen der Menschenrechte, sind diese Rechte allerdings bislang noch nicht in völkerrechtlich bindenden Verträgen niedergelegt:
- 14** — Allerdings kommen einige Menschenrechte nur den Staatsbürger*innen eines Staats zu: So z. B. das aktive und passive Wahlrecht (UN-Zivilpakt, Artikel 25). Der UN-Sozialpakt (Artikel 2(3)) erlaubt es Entwicklungsländern auch, „unter Berücksichtigung ihrer Volkswirtschaft“ zu entscheiden, „inwieweit sie Personen, die nicht ihre Staatsangehörigkeit besitzen, die in diesem Pakt anerkannten wirtschaftlichen Rechte gewährleisten wollen.“
- 15** — ETO Consortium (2013): Maastricht Principles on Extraterritorial Obligations of States in the Area of Economic, Social and Cultural Rights, Heidelberg
- 16** — Vgl. Diakonie Katastrophenhilfe/ Brot für die Welt (2018): Policypapier „Unser Verständnis von partnerschaftlicher Zusammenarbeit bei Brot für die Welt und Diakonie Katastrophenhilfe“, Berlin
- 17** — Generalversammlung der Vereinten Nationen (1998): Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, A/RES/53/144, Artikel 1
- 18** — EEAS (2004): Ensuring Protection – European Union Guidelines on Human Rights Defenders
- 19** — Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen (2005): Updated Set of principles for the protection and promotion of human rights through action to combat impunity, E/CN.4/2005/102/Add.1
- 20** — Siehe dazu auch ausführlich Brot für die Welt (2019): Policy „Zivile Konfliktbearbeitung und Friedensförderung“, Berlin
- 21** — Brot für die Welt (2019): Policy „Zivile Konfliktbearbeitung und Friedensförderung“, Berlin, S. 11-12
- 22** — OHCHR (2011): Guiding Principles on Business and Human Rights, New York and Geneva
- 23** — Brot für die Welt (2018): Policy „Was kann Brot für die Welt gegen den Hunger tun?“, Berlin
- 24** — FAO (2004): Voluntary Guidelines to Support the Progressive Realization of the Right to Adequate Food in the Context of National Food Security, Rom
- 25** — FAO (2012): Voluntary Guidelines on the Responsible Governance of Tenure of Land, Fisheries, and Forests in the Context of National Food Security, Rom
- 26** — UN-Generalsversammlung (2010): Das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung, A/RES/64/292; UN-Menschenrechtsrat (2010): Human rights and access to safe drinking water and sanitation, A/HRC/15/L.14
- 27** — UNESCO (2020): The United Nations World Water Development Report 2020, Paris
- 28** — ILO (2017): World Social Protection Report 2017-2019: Universal social protection to achieve the Sustainable Development Goals, Genf
- 29** — Human Rights Committee (2020): General comment No. 37, Article 21: Right of peaceful assembly, CCPR/C/GC/37
- 30** — Human Rights Council (2018): Report of the Special Rapporteur to the Human Rights Council on online content regulation, A/HRC/38/35
- 31** — Brot für die Welt (2020): Strategie 21+, Themenfeld: Digitaler Wandel, Unterziel 5c)

32 — Brot für die Welt (2018): Policy „Geschlechtergerechtigkeit verwirklichen“, Berlin, S. 13

33 — WHO (2014): Global status report on violence prevention 2014, Genf

34 — Vgl. Brot für die Welt (2019): Policy “Zivile Konfliktbearbeitung und Friedensförderung“, Berlin, S. 19

35 — General Assembly (2006): Human Rights Council, A/RES/60/251

36 — Camino (2018): Evaluation des Förderbereichs Menschenrechte von Brot für die Welt. Synthesebericht, Berlin

37 — Camino (2018): Evaluation des Förderbereichs Menschenrechte von Brot für die Welt. Synthesebericht, Berlin

Brot für die Welt

Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Tel +49 30 65211 0
kontakt@brot-fuer-die-welt.de
www.brot-fuer-die-welt.de

